

Zürich, 31. Oktober 2025

Gemeinde Ebikon

Richtplan Biodiversität im Siedlungsraum Ebikon

Bericht



Auftraggeberin

Gemeinde Ebikon
Planung & Bau
Riedmattstrasse 14
6031 Ebikon

Auftragnehmerin

Quadra GmbH
Rötzelstrasse 84
8057 Zürich
www.quadragmbh.ch

Bearbeitung durch

Michael Thalmann
Livia May
Christian Wiskemann
Jacqueline Oehri



Gemeinde Ebikon

Richtplan Biodiversität im Siedlungsraum Ebikon

Öffentliche Auflage vom bis

Vom Einwohnerrat am zur Kenntnis genommen.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....

.....

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	2
1.1. Zweck	2
1.2. Leitsätze	3
1.3. Geltungsbereich inhaltlich	3
1.4. Geltungsbereich geografisch	4
1.5. Aufbau und Gliederung des Berichts	5
2 Analyse der Ausganglage nach Themen	7
2.1. Ökologischer Ausgleich	7
2.2. Naturschutz	14
2.3. Bäume	17
2.4. Grünflächenanteil	21
2.5. Invasive Neophyten	25
3 Ziele	26
4 Handlungsfelder	29
4.1. Gemeindeeigene Liegenschaften	30
5 Allgemeine Planinhalte	31
5.1. Hitzeminderungsgebiete	31
5.2. Ökologische Kerngebiete und Vernetzungskorridore	32
6 Massnahmen / Handlungsaufträge	37
A. Naturschutzzinstrumente	37
B. Unterhalt gemeindeeigener Grünflächen	39
C. Bauvorhaben und Projekte der Gemeinde	43
D. Raumplanung	48
E. Anreize und Förderung	52
F. Sensibilisierung und Kommunikation	53
G. Projektsteuerung und Monitoring	54
7 Ziele vs. Massnahmen	55
8 Anhang	58
8.1. Anhang 1 - Steckbriefe gemeindeeigener Grünanlagen	58
8.2. Anhang 2 - Umsetzungsagenda	58

Der vorliegende Bericht bildet zusammen mit dem Planteil (separates Dokument) den "Richtplan Biodiversität im Siedlungsraum" der Gemeinde Ebikon.

1.1. Zweck

Der Richtplan «Biodiversität im Siedlungsraum» ist das zentrale Instrument zur Planung und Koordination aller Tätigkeiten der Gemeinde Ebikon in der Biodiversitätsförderung und im Naturschutz.

Die Gemeinde Ebikon hat einen gesetzlichen Auftrag zur Sicherung der Überlebenschancen wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Dies beinhaltet zum einen den Schutz und den Unterhalt von **Naturschutzobjekten**¹. Vor allem aber ist sie im Sinne des **ökologischen Ausgleichs**² dazu verpflichtet, in intensiv genutzten Gebieten wie dem Siedlungsraum dafür zu sorgen, dass auch ausserhalb der geschützten Biotope genügend Lebensräume vorhanden sind, und dass diese ausreichend miteinander vernetzt sind.

Der Richtplan «Biodiversität im Siedlungsraum» legt fest, wie die Gemeinde Ebikon diesen Verpflichtungen im Siedlungsraum nachkommt und definiert als übergeordnetes, strategisches und behördenverbindliches Regelwerk die Rahmenbedingungen für die damit verbundenen Aufgaben.

In Übereinstimmung mit der nationalen Biodiversitätsstrategie orientiert sich der Richtplan «Biodiversität im Siedlungsraum» dabei am Konzept der **ökologischen Infrastruktur**. Das Ziel ist, mit einem hochwertigen Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen für alle wildlebenden Arten mit ihren unterschiedlichen Lebensraumansprüchen überlebenswichtige Strukturen zu schaffen und zu erhalten.

Mit dem fortschreitenden Klimawandel wird der Umgang mit der Hitzebelastung und Starkwetterereignissen eine immer grössere Herausforderung für die Gemeinden, insbesondere in dicht bebauten Gebieten wie der Luzerner Agglomeration. Inhaltlich überschneiden sich die

¹ Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG), Abschnitte 4 und 5

² Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG), Abschnitt 3

Anliegen der Biodiversitätsförderung und der **Klimaanpassung** in vielen Belangen. Der Richtplan «Biodiversität im Siedlungsraum» berücksichtigt deshalb bewusst die Anliegen der Hitzeminderung. Er fokussiert sich dabei aber auf die Schnittstellen der Themen Biodiversitätsförderung und Klimaanpassung, die eine gemeinsame Umsetzung verlangen.

1.2. Leitsätze

Die Absichten, die mit dem vorliegenden Richtplan «Biodiversität im Siedlungsraum» verfolgt werden lassen sich mit den folgenden Leitsätzen zusammenfassen:

- Die Gemeinde sorgt für die Gewährleistung hochwertiger Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten in ausreichender Quantität und Qualität.
- Sie sorgt für die Vernetzung der Lebensräume miteinander und für den Schutz der vorhandenen Naturwerte.
- Die Gemeinde nimmt ihre Vorreiter- und Vorbildrolle gegenüber Privaten wahr und fördert die Biodiversität aktiv auf den gemeindeeigenen Grundstücken.
- Sie bezieht Private und andere öffentliche Eigentümerschaften bei der Biodiversitätsförderung mit ein, nimmt sie in die Pflicht und unterstützt sie.
- Biodiversitätsförderung ist eine Aufgabe der gesamten Gemeinde und verlangt eine Umsetzung durch sämtliche tangierte Abteilungen und Bereiche.
- Die Anliegen der Klimaanpassung, insbesondere die Hitzeminderung und der klimaangepasste Umgang von Niederschlagsabwasser zur Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs (Schwammstadt-Prinzip³), und der Biodiversitätsförderung werden, wenn immer möglich und sinnvoll, aufeinander abgestimmt und gemeinsam angegangen.

1.3. Geltungsbereich inhaltlich

Der vorliegende Richtplan ist eine verbindliche Grundlage für alle involvierten Behörden der Gemeinde bei raumrelevanten Planungsaufgaben und Tätigkeiten im Siedlungsgebiet. Dies beinhaltet namentlich:

³ Die Schwammstadt ist ein städtebauliches Prinzip für klimaresiliente Städte und eine wasserbewusste Siedlungsentwicklung. Niederschlagswasser soll dort zurückgehalten werden, wo es fällt – etwa durch entsiegelte Flächen, Gründächer oder wasserdurchlässige Beläge. So wird es gespeichert, verdunstet oder dem Grundwasser zugeführt, was Überflutungen mindert, die Kanalisation entlastet und das Mikroklima verbessert.

- Gestaltung, Unterhalt und Bewirtschaftung gemeindeeigener Grundstücke, wie z.B. das Management gemeindeeigener Grünflächen, sowie die Verpachtung, Vermietung oder Abgabe von gemeindeeigenem Land
- Kommunale Um- und Neubauprojekte und Sanierungen durch die Gemeinde als Bauherrin
- Nutzungsplanung (Bau- und Zonenreglement BZR)
- Sondernutzungsplanungen
- Gesetzliche Bestimmungen, wie z.B. Verordnungen und deren Reglemente
- Weitere, hoheitliche Aufgaben

Der Richtplan «Biodiversität im Siedlungsraum» ist als übergeordnete, strategische Planungsgrundlage ein behördenverbindliches Instrument. Er ist umsetzungsorientiert und fokussiert auf die relevanten Handlungsfelder. Inhaltlich orientiert er sich an den Handlungsfeldern der kantonalen Biodiversitätsstrategie und am Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern.

Sein Geltungszeitraum umfasst die Jahre 2026-2050. Bei Bedarf kann er in dieser Zeit angepasst und ergänzt werden.

1.4. Geltungsbereich geografisch

Der Geltungsbereich des vorliegenden Richtplans ist auf das Siedlungsgebiet der Gemeinde Ebikon begrenzt. Abbildung 1 zeigt den geltenden Betrachtungsperimeter. Dieser umfasst im Wesentlichen die Bauzonen gemäss Bau- und Zonenreglement (BZR). Damit der Betrachtungsperimeter ein mehrheitlich zusammenhängendes Gebiet darstellt, wurden dabei die kleinflächigen Waldgebiete innerhalb des Siedlungsgebiets miteinbezogen.

Der Gemeinderat hat den Richtplan im Mai 2021 im Rahmen der Beantwortung der Petition «Äbiker Biodiversitätskonzept» (Mai 2021) beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Richtplans bezieht sich derzeit auf das Siedlungsgebiet. Im Zuge einer künftigen Überarbeitung ist vorgesehen, den Anwendungsbereich auf das gesamte Gemeindegebiet Ebikon auszudehnen und mit den umliegenden Gemeinden abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für die übrigen Gebiete der Gemeinde Ebikon die Bestimmungen des kantonalen Richtplans Luzern (Gesamtrevision 2023) sowie die kantonale Strategie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität (2019) als massgebende Richtlinien.

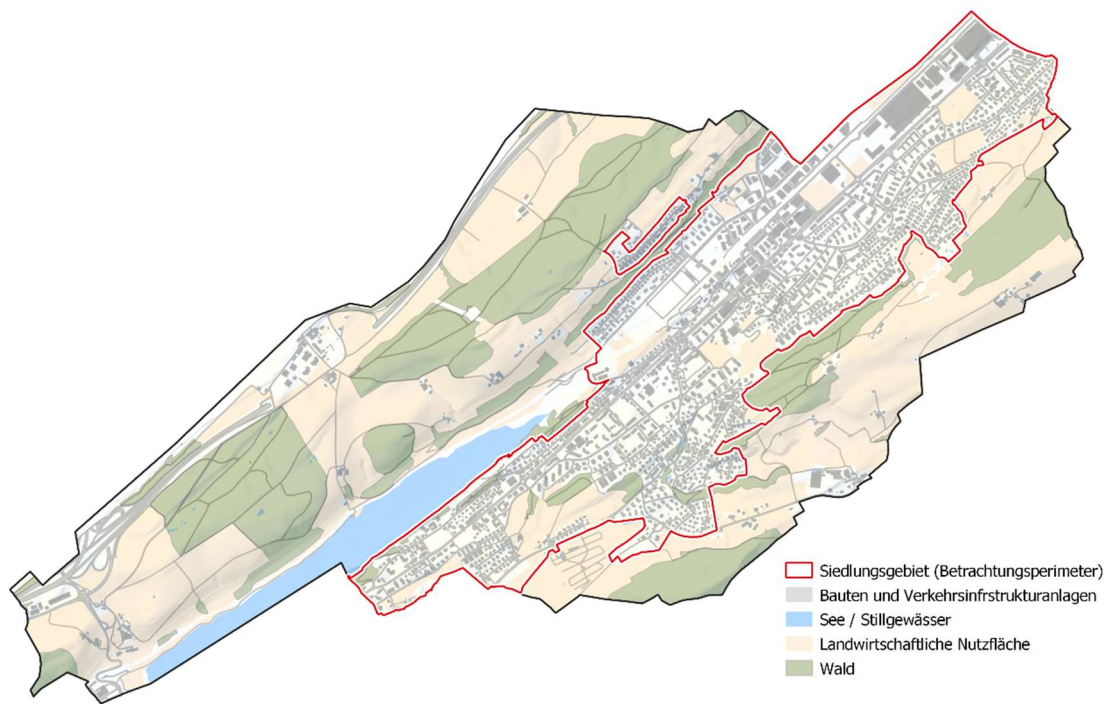


Abbildung 1: Abgrenzung des Siedlungsgebiets als Betrachtungsperimeter für den Richtplan «Biodiversität im Siedlungsraum»

1.5. Aufbau und Gliederung des Berichts

Die Erarbeitung der Richtplaninhalte erfolgte nach dem in Abbildung 2 aufgezeigten Schema. Der vorliegende Bericht ist entsprechend aufgebaut.

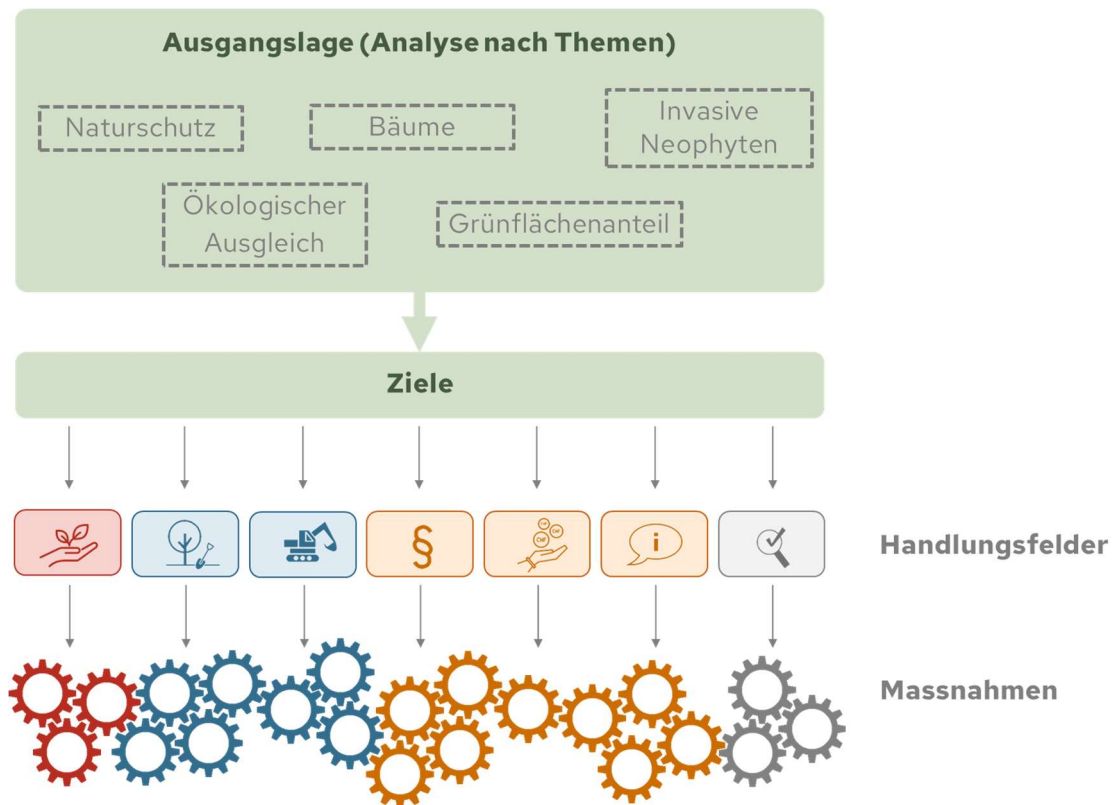


Abbildung 2: Ablauf der Erarbeitung der Richtplaninhalte und Gliederung des Berichts

Für die Herleitung der **Ziele** für den Richtplan wurde die Ausgangslage nach Themen analysiert und der entsprechende Handlungsbedarf eruiert. Dafür wurden die folgenden **Themen** in Betracht gezogen:

- Ökologischer Ausgleich
- Naturschutz
- Bäume
- Versiegelung / Grünflächenanteil
- Neophyten

Die Festlegung der **Massnahmen** als Handlungsaufträge an die Behörden bildet das Kernstück des Richtplans. Die Massnahmen sind nach den unterschiedlichen **Handlungsfeldern** gegliedert, die sich den Behörden als Umsetzungsinstrumente anbieten. **Allgemeine Planinhalte** liefern die Grundlage für die räumliche Priorisierung und Spezifizierung der Massnahmen (im Schema in Abbildung 2 nicht dargestellt).

2

Analyse der Ausgangslage nach Themen

2.1. Ökologischer Ausgleich

Der gesetzliche Auftrag für den ökologischen Ausgleich ist im kantonalen Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz explizit definiert (§ 9 NLG). Demnach haben die Gemeinden konkret die folgenden Aufträge:

- Gewährleistung von ausreichend ökologischen Ausgleichsflächen, auch im Siedlungsgebiet
- Gewährleistung der Vernetzung der Ausgleichsflächen

Ein Fokus bei der Umsetzung soll auf gemeindeeigenen und kantonalen Grundstücken liegen.

2.1.1 Ökologisch hochwertige Lebensräume («ÖhL»)

Ökologische Ausgleichsflächen sind im kantonalen Gesetz nicht abschliessend definiert. Ihr Zweck ist die Sicherung der Überlebenschancen der vorhandenen Tier- und Pflanzenarten. Gemäss kantonalem Gesetz gelten insbesondere «naturnahe Hecken, Feldgehölze, Waldränder, offene Bachläufe, Kleingewässer sowie extensiv genutzte Kulturlandflächen und Böschungen» als ökologische Ausgleichsflächen. Diese Spezifizierung orientiert sich in erster Linie an Biodiversitätsförderflächen in der Landwirtschaft oder Lebensraumelementen in der offenen Landschaft ausserhalb des Siedlungsgebiets.

Für den vorliegenden Richtplan wird deshalb der Begriff der ökologische Ausgleichsflächen so definiert, dass er insbesondere Lebensräume im Siedlungsgebiet miteinbezieht. Die Definition soll dabei so allgemein gehalten werden, dass der unterschiedlichen Ausprägung dieser Elemente im Kontext des Siedlungsgebiets Rechnung getragen werden kann.

Als ökologische Ausgleichsflächen gelten deshalb im vorliegenden Richtplan die im Folgenden aufgeführten **ökologisch hochwertigen Lebensräume** («ÖhL», Abbildung 3).



Abbildung 3: ökologisch hochwertige Lebensräume (von oben links nach unten rechts: artenreiche Wiesen, naturnahe Gewässer und Feuchtgebiete, naturnahe Hecken und Gehölze, ökologisch wertvolle Baumbestände)

- **Extensive Wiesen**

Ungedüngte, in der Regel zwei- bis dreimal jährlich geschnittene, blumenreiche Wiesen aus einheimischen Arten wie Fromentalwiesen («Blumenwiesen»), Magerwiesen und Trockenstandorte, sowie artenreiche Ruderalflächen.

- **Naturnahe Gewässer und Feuchtgebiete**

Naturnahe Bachläufe und Kleingewässer und ihre Ufervegetation aus einheimischen Pflanzenarten, sowie ungedüngte Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und sämtliche Moorgesellschaften.

- **Naturnahe Hecken und Gehölze**

Dicht gewachsene Gehölzstrukturen aus überwiegend einheimischen Sträuchern und Bäumen mit natürlicher Wuchsform. Die Vegetation zwischen den Sträuchern setzt sich aus schattenliebenden einheimischen Waldstauden und offenem Boden zusammen und wird nicht gemäht.

- **Ökologisch wertvolle Baumbestände**

Gross gewachsene und alte Baumbestände aus einheimischen Arten, sowie sehr alte Baumbestände aus nicht einheimischen Arten.

Massgeblich für die Erfüllung der ökologischen Ausgleichsfunktion ist das Vorhandensein von ökologisch hochwertigen Lebensräumen in

ausreichender **Quantität** (Anteil ökologisch wertvoller Lebensräume im Siedlungsgebiet) und **Qualität** (Ausprägung ökologisch wertvoller Lebensräume), sowie eine ausreichende **Vernetzung** dieser Lebensraumelemente.

2.1.2 ÖhL in gemeindeeigenen Grünanlagen

Nicht zuletzt dank Aufwertungsmassnahmen, die in den letzten Jahren von den Verantwortlichen umgesetzt wurden, sind in zahlreichen gemeindeeigenen Grünanlagen bereits ökologisch hochwertige Lebensräume vorhanden, wie Abbildung 4 beispielhaft zeigt.



Abbildung 4: ÖhL in gemeindeeigenen Grünanlagen: extensive Wiese / Ruderalfläche und Hecke (Schulanlage Feldmatt/Höfli)

Gleichzeitig zeigt sich diesbezüglich ein grosses ungenutztes Potenzial. Intensiv genutzte oder naturferne Flächen, die nicht einem spezifischen Zweck (wie z.B. Sportrasen, Spielwiesen) dienen, bieten die Möglichkeit für zusätzliche ÖhL in gemeindeeigenen Grünanlagen. Diese können durch eine Neuanlage (z.B. Pflanzung von Hecken, Neuansaat von artenreichen Wiesen), oder gegebenenfalls durch eine Extensivierung der Pflege (z.B. Umstellung von Rasen auf Wiese) erstellt werden. Abbildung 5 zeigt Beispiele solcher Potenzialflächen.



Abbildung 5: Ungenutztes Potenzial für ÖhL in gemeindeeigenen Grünanlagen, z.B. Rasenflächen im Friedhof (links), artenarme Hecken aus nicht einheimischen Gehölzen beim Jugendtreff Phoenix (rechts)

Ebenso kann die Qualität von ÖhL in gemeindeeigenen Grünanlagen aufgewertet werden. Eine extensiv genutzte, ungedüngte Wiese ist beispielsweise nicht zwangsläufig artenreich. Ihre Qualität ist massgeblich von der Artenvielfalt insbesondere der Blütenpflanzen abhängig. Potenzial für solche qualitative Verbesserungen bietet beispielsweise die Aufwertung bereits extensiv genutzter Wiesen, die jedoch artenarm ausgeprägt sind (Abbildung 6).



Abbildung 6: Potenzial für Aufwertung bestehender ÖhL in gemeindeeigenen Grünanlagen, z.B. artenarme Wiese in den Schulanlagen Höfli (links) oder Zentral (rechts)

Gemäss Erhebungen aus dem Jahr 2023 beträgt der Gesamtanteil ÖhL an den gemeindeeigenen Grünanlagen der Kategorien Friedhof, Heime, Pärke/Spielplätze, Schulanlagen und Sportanlagen 8.9% der gesamten Grundstückfläche. Bezüglich der einzelnen Kategorien

bestehen bedeutende Unterschiede (Abbildung 7), mit den höchsten Werten für die Kategorien Schulanlagen (12%) und Pärke/Spielplätze (20.5%*). Den niedrigsten Wert weist die Kategorie Heime auf mit weniger als 2% ÖhL.

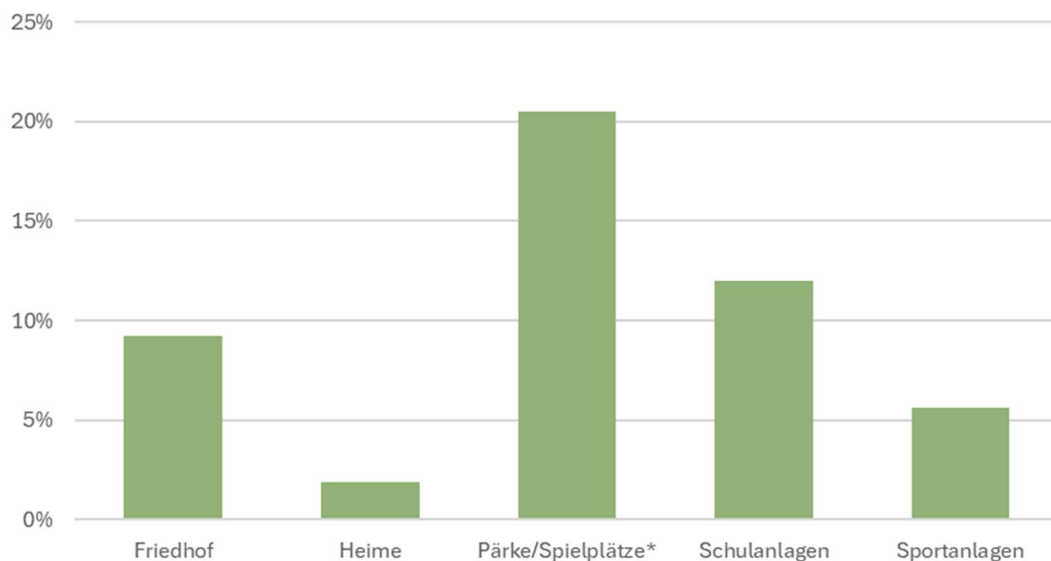


Abbildung 7: Anteil ÖhL in gemeindeeigenen Grünanlagen pro Kategorie

2.1.3 ÖhL in privaten Liegenschaften

Quantitative Aussagen über den bestehenden Anteil ÖhL auf nicht gemeindeeigenen Liegenschaften sind aufgrund fehlender Daten nicht möglich.

Stichprobenartige Erhebungen zeigen jedoch, dass auch auf privaten Grundstücken im Siedlungsgebiet durchaus ÖhL vorhanden sind, im Sinne von guten Beispielen (Abbildung 8). Diese sind teilweise auf Beratungsleistungen und Bauauflagen seitens der Gemeinde zurückzuführen.

Im Allgemeinen ist aber das Potenzial bei Weitem nicht ausgeschöpft, der Anteil ÖhL dürfte im Durchschnitt über das gesamte Siedlungsgebiet niedrig sein (Beispiele Abbildung 9).



Abbildung 8: Beispiele für vorhandene ÖhL auf privaten Grundstücken



Abbildung 9: Ungenutztes Potenzial für ÖhL in nicht gemeindeeigenen bzw. privaten Grünanlagen

Im 2023 revidierten Bau- und Zonenreglement (BZR) wurden neu konkrete Vorgaben zur Siedlungsökologie definiert und in einer eigentümerverschreibenden Form festgesetzt (Art. 48 «Siedlungsökologie»). Die folgenden Inhalte wurden beispielsweise neu festgesetzt:

- Ökologische und klimatische Aspekte sind im Rahmen von Bauvorhaben zu berücksichtigen
- Nicht bebaute Teile einer Parzelle, die nicht als Privatgarten, Spielplatz oder ähnliches genutzt werden, sind unter Verwendung von art- und standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Stauden zu gestalten
- Die Bodenversiegelung ist auf ein Minimum zu beschränken und sogenannte «Schottergärten» sind verboten

- Im Rahmen von Bauvorhaben muss ein detaillierter Umgebungsplan eingereicht werden

Diese Bestimmungen bieten bereits eine gewisse Handhabung bezüglich der Umsetzung von siedlungsökologischen Anliegen im Rahmen von bewilligungspflichtigen Bauvorhaben. Die Bestimmungen bedürfen jedoch einer inhaltlichen Schärfung im Rahmen von umsetzenden Verordnungen oder Regelungen. Gewisse wichtige, für die Siedlungsökologie relevante Anliegen fehlen ausserdem im Regelwerk, wie beispielsweise griffige Instrumente zum Thema Baumschutz.

2.1.4 Vernetzung

Aus ökologischer Sicht ist das Siedlungsgebiet ein sehr kleinräumig fragmentiertes Mosaik aus unterschiedlichsten Lebensräumen, mit vielen Ausbreitungshindernissen in Form von bebauten und versiegelten Flächen, Strassen und Gebäuden. Für viele mobile Tierarten wie Insekten oder Vögel kann die Vernetzung ihrer Lebensräume über eine ausreichende Dichte von Lebensraumelementen und Trittsteinhabitaten erreicht werden. Andere Arten sind hingegen auf intakte Vernetzungskorridore angewiesen. Dies sind möglichst zusammenhängende Längsstrukturen, die ihren Lebensraumansprüchen entsprechen (z.B. Fische in Fliessgewässern). Vernetzungskorridore im Siedlungsgebiet folgen in der Regel einer natürlichen oder künstlichen linearen Leitstruktur, wie beispielsweise einem Bachlauf oder einem Damm. Ununterbrochene und intakte Vernetzungskorridore sind im Siedlungsgebiet selten vorhanden. Umso wichtiger sind der Erhalt und die Stärkung bestehender Korridore und die Verbindung von fragmentierten Teilabschnitten.

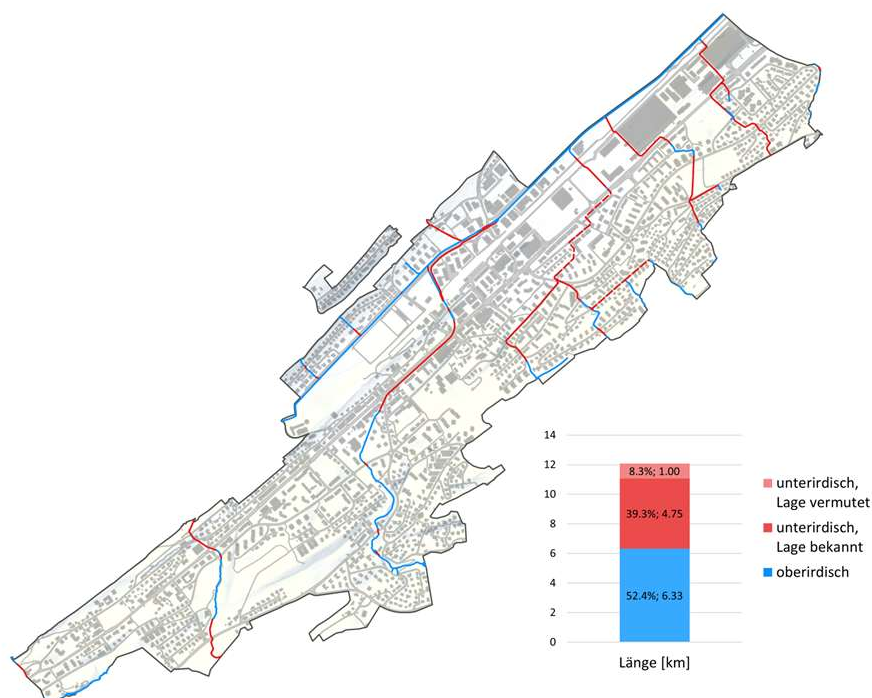


Abbildung 10: Fliessgewässernetz im Siedlungsgebiet von Ebikon.

Wie fragmentiert diese Teilabschnitte sind, zeigt das Fliessgewässernetz im Siedlungsgebiet der Gemeinde Ebikon (Abbildung 10). Nur etwa die Hälfte der Gewässer fliesst oberirdisch, der Rest ist eingedolt.

Nebst den Fliessgewässern als Vernetzungskorridore für Feuchtlebensräume spielt in Ebikon vor allem die Bahnlinie als potenzieller Korridor für Trockenhabitate eine Rolle. Die Kantonsstrasse hingegen ist eine für viele Tierarten kaum überwindbare Vernetzungsbarriere. Das Konzept der Vernetzungssituation im Siedlungsgebiet von Ebikon wird im vorliegenden Richtplan als übergeordneter allgemeiner Planinhalt festgelegt (s. Kapitel 5.2), zusammen mit Zielbildern zur angestrebten Ausgestaltung der jeweiligen Korridore.

2.2. Naturschutz

Das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) bildet die Grundlage für den Naturschutzauftrag an die öffentliche Hand auf nationaler Ebene. Das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) konkretisiert diesen gesetzlichen Auftrag für den Kanton Luzern. Dieser betrifft «besondere Schutzobjekte», die an Ort und Stelle ungeschmälert erhalten bleiben sollen. Dies im Unterschied zu Flächen des ökologischen Ausgleichs (s. Kapitel 2.1), die nicht als Objekte an Ort und Stelle, sondern in ihrer Gesamtheit in Quantität und Qualität erhalten bleiben sollen. In §12 des NHG werden die schutzwürdigen Lebensräume aufgeführt. Diese beinhalten namentlich die folgenden Lebensräume, die für den Siedlungsraum in Ebikon potenziell relevant sind:

- Hecken, Feldgehölze und Waldränder
- Wertvolle Einzelbäume
- Schlaf- und Brutstätten gefährdeter Tierarten in Bauten
- Magerwiesen und Trockenstandorte
- Stehende und fliessende Gewässer, ihre Ufer und Auen
- Feuchtgebiete, Moore und Hochstaudenfluren

§18 und §20 des NLG beauftragen die Gemeinden, ein Inventar von Naturschutzobjekten von lokaler Bedeutung zu erstellen und dieses laufend zu aktualisieren.

Abschnitt 5 (§21 ff. des NLG) verlangt schliesslich von den Gemeinden, die erforderlichen Schutzmassnahmen für den Erhalt dieser Objekte zu treffen. Als Schutzmassnahmen kommen grundsätzlich Vorschriften in den Bau- und Zonenreglementen, Verordnungen, Verfügungen oder Vereinbarungen in Frage. Auf Gemeindeebene sind jedoch Schutzmassnahmen nach Möglichkeit im Rahmen der Ortsplanung zu treffen.

2.2.1 Naturschutzobjekte

Im aktuellen Bau- und Zonenreglement sind drei Kategorien von Einträgen als Schutzobjekte bezeichnet:

- Kommunale Naturschutzzonen (flächig),
- Markante Einzelbäume (als Punkte)
- Hecken (als Linien)

Die markanten Einzelbäume sind dabei als Naturobjekte, die Hecken hingegen lediglich als orientierender Planinhalt aufgeführt. Letztere sind jedoch über die kantonale Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen gesamthaft geschützt.



Abbildung 11: Bestehende Schutzobjekte im Bau- und Zonenreglement: Naturschutzzonen (hellgrüne Flächen), markante Einzelbäume (blaue Punkte) und Hecken (dunkelgrüne Linien). Hellrot: Überkommunale Schutzgebiete

2.2.2 Kommunale Naturschutzzonen

Im Siedlungsgebiet der Gemeinde Ebikon sind 4 Naturschutzgebiete über die BZR als kommunale Naturschutzzonen gesichert:

- Privates Schutzgebiet «Biotop Ebikon» Ottigenbüel / Under Äbrüti
- Gemeindееigenes Naturschutzgebiet Risch Ried
- zwei Staugewässer am Mühlebach

Eine Besonderheit stellt dabei das «Biotop Ebikon» Ottigenbüel dar: Die Hälfte des Objekts ist als Naturschutzzone geschützt, die andere

Hälfte ist in einer Bauzone, aufgrund der vorhandenen Naturwerte jedoch im gleichen Mass schutzwürdig. Aus ökologischer Sicht ist dies nicht nachvollziehbar und entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.

2.2.3 Hecken

Der Schutz der im Zonenplan aufgeführten Hecken über die entsprechende kantonale Verordnung beschränkt sich auf ihren Bestand. Zur ökologischen Qualität, wie z.B. zur Artenvielfalt oder -zusammensetzung, zu ihrer Struktur oder dem Anteil einheimischer Gehölze bestehen keine Vorgaben oder Auflagen. Über den Zustand der geschützten Hecken ist wenig bekannt, entsprechend unterschiedlich präsentieren sich diese in der Realität. Pflegevereinbarungen mit der Gemeinde oder Pflegepläne gibt es keine.

Die im Zonenplan aufgeführten Hecken im Siedlungsgebiet basieren nicht auf einem aktuellen und vollständigen Inventar. Entsprechend sind einige ökologisch wertvolle Hecken nicht aufgeführt, wie beispielsweise die potenziell schützenswerten Hecken in den Schularealen Feldmatt/Höfli (s. Abbildung 4 rechts) und Zentral (s. Abbildung 12 rechts), oder die Hecke in der Nähe des Pumpwerks (s. Abbildung 12 links).



Abbildung 12: Beispiele für im Zonenplan nicht bezeichnete, ökologisch wertvolle Hecken (links: Hecke in der Nähe des Pumpwerks, rechts: Hecke in der Schulanlage Zentral)

2.2.4 Markante Einzelbäume

Die im Zonenplan aufgeführten markanten Einzelbäume im Siedlungsgebiet basieren nicht auf einem aktuellen und vollständigen Inventar. Entsprechend fehlen einige wertvolle Einzelbäume, wie z.B. die markanten Bäume in den Schulanlagen Zentral (s. Abbildung 4 unten rechts) oder Feldmatt/Höfli (s. Abbildung 3 unten rechts). In anderen Fällen wiederum sind Einzelbäume im Zonenplan eingezeichnet, die es

in der Realität nicht mehr gibt (s. Abbildung 13). Es fehlt auch eine gesetzliche Vorgabe zum Umgang mit markanten Einzelbäumen.



Abbildung 13: Nicht mehr vorhandener, im aktuellen Zonenplan (2023) bezeichneter markanter Einzelbaum (Luftbild links 2010, Luftbild rechts 2018)

2.2.5 Handlungsbedarf

Es fehlt ein umfassendes Inventar, das alle schützenswerten Objekte systematisch erfasst. Insbesondere fehlt ein Inventar von Brutstandorten von Gebäude-/Höhlenbrütern (Segler, Fledermäuse) und ein Regelwerk zu deren Schutz.

Ein Inventar liefert die Grundlage für einen systematischen eigentümerverschuldeten Schutz der schutzwürdigen Objekte. Dies bedarf einer nachgelagerten Revision der entsprechenden Objekte im Bau- und Zonenreglement BZR.

Ebenso fehlt für die meisten Schutzobjekte eine Bewirtschaftungsvereinbarung, die die sachgerechte Pflege der Objekte regelt und als Grundlage für Naturschutzbeiträge zur Entschädigung für Ertragsausfälle, Wertminderungen und Bewirtschaftungsaufwände dient.

2.3. Bäume

Die Bäume sind für die Biodiversität im Siedlungsraum von sehr grosser Bedeutung. Sie schaffen vielfältige ökologische Nischen, bieten Nahrung und Lebensraum für verschiedenste Organismen und strukturieren die Siedlungslandschaft, zumal sie dank ihrer vertikalen Struktur einen vielschichtigen Lebensraumkomplex darstellen und sich ihre ökologische Wirksamkeit in unterschiedlichen Höhen über dem Boden manifestiert.

Der Wert des Baumbestands im Siedlungsgebiet beschränkt sich dabei keineswegs auf die ökologische Bedeutung. Bäume verbessern die

Lebens- und Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung massgeblich. Sie sorgen dank der Beschattung für ein kühleres Siedlungsklima, verbessern die Luftqualität dank der Filterung von Schadstoffen und der Erhöhung der Luftfeuchtigkeit. Sie erfüllen darüber hinaus wichtige identitätsstiftende Funktionen im Orts- und Landschaftsbild und gliedern die Siedlung als Gestaltungselemente. Dank dieser Multifunktionalität nehmen sie in der Siedlungsökologie eine Schlüsselrolle ein. Wertvolle Baumbestände zählen deshalb auch zu den ökologisch hochwertigen Lebensräumen (ÖhL), s. Kapitel 2.1.1.

Der biologische Wert eines Baums oder eines Baumbestands ist massgeblich von zwei Faktoren abhängig: von der Baumart und vom Alter.

- **Baumart**

Unterschiedliche Baumarten unterscheiden sich massgeblich darin, wie vielen weiteren Organismen wie Tier- oder Pflanzenarten, Pilzen und Flechten sie potenziell Lebensraum und Nahrung bieten. In der Regel weisen vor allem einheimische, standortgerechte Baumarten einen hohen ökologischen Wert auf, aber auch standortfremde Arten können sich sehr unterschiedlich auf die Biodiversität auswirken. Der biologische Wert von Baumarten im Siedlungsgebiet wurde im Auftrag der Stadt Zürich durch das Ökobüro SWILD in einer Facharbeit zusammengetragen («Biodiversitätsindex 2021 für Stadtbäume im Klimawandel»⁴).

- **Alter**

Der ökologische Wert von Bäumen nimmt mit zunehmendem Alter zu. Zum einen sind alte Bäume schlicht grösser, zum anderen weisen sie in der Regel viel mehr Mikrohabitate auf, wie z.B. Asthöhlen, Totholz oder Bewuchs mit Flechten und Moosen.

Bäume wachsen langsam. Sie können ihre ökologische Funktion deshalb erst ab einem Alter von mehreren Jahrzehnten vollständig ausüben. Verloren gegangene Bäume - beispielsweise im Zuge von Bauprojekten - können nicht eins zu eins durch Ersatzpflanzungen ersetzt werden. Aufgrund dieser langen Etablierungszeit ist dem Erhalt des bestehenden Baumbestands im Siedlungsgebiet höchste Priorität beizumessen.

2.3.1 Baumbestand im Siedlungsgebiet

Die gesamte Kronenfläche von Gehölzen und Bäumen > 3m Höhe im Siedlungsgebiet beträgt 6%, wobei Bäume innerhalb von Kleinwäldern im Siedlungsgebiet nicht gezählt wurden. Der Baumbestand im Siedlungsgebiet ist damit im Vergleich zu anderen Gemeinden sehr

⁴ Gloor S., Taucher, A., Rauchenstein, K. 2021. Biodiversitätsindex 2021 für Stadtbäume im Klimawandel. SWILD Zürich. Grün Stadt Zürich, interner Bericht, 58 Seiten

gering⁵. Bäume mit einer Höhe von über 8m nehmen noch 2% des Siedlungsgebiets ein, Grossbäume über 15m gerade mal noch 0.5%. Dies sind sehr tiefe Werte. Die noch nicht veröffentlichte Norm zur nachhaltigen Planung von Freiräumen der SIA empfiehlt, im gesamten Siedlungsgebiet eine Beschattung mit einem Anteil an Baumkronenflächen von mindestens 25 % anzustreben. Selbst wenn sich dieser Wert auf die Freiräume oder auf Grünanlagen beziehen sollte (was unklar ist), ist die aktuelle Ausgangslage in Ebikon weit von dieser Zielsetzung entfernt. Selbst die gemeindeeigenen Grünanlagen weisen eine Gehölzkronenflächenanteil von 9.6% auf (Höhe 3m).

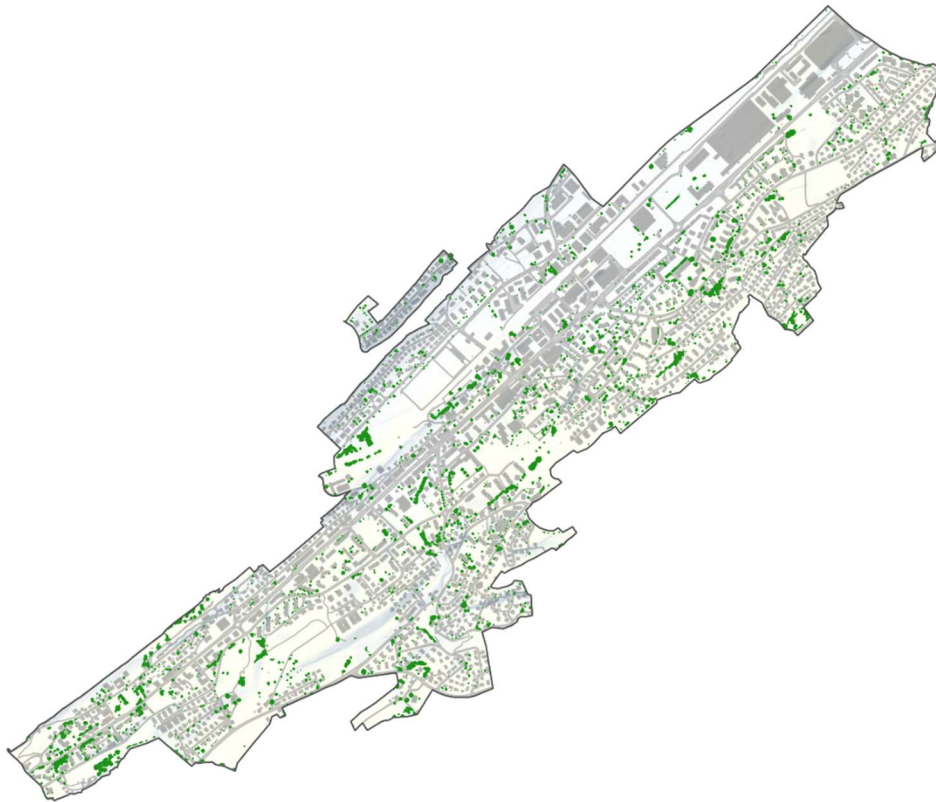


Abbildung 14: Bäume und Gehölze über 8m Höhe im Siedlungsgebiet der Gemeinde Ebikon (Kronenfläche 2%)

Die gemeindeeigenen Grundstücke weisen mit 6.5% einen nur unmerklich höheren Bestand an Gehölzen auf als private Flächen. Dafür ist der Bestand an Bäumen >8m gut 50% höher (3% vs. 2%), und bei den Grossbäumen >15m ist der Bestand sogar doppelt so hoch (0.88% vs. 0.46%) Dies unterstreicht die Bedeutung Verantwortung gemeindeeigener Flächen für Baumbestand und die diesbezügliche Verantwortung der Gemeinde.

Eine allgemeine Baumschutzbestimmung, wie sie beispielsweise die Stadt Luzern kennt, gibt es in Ebikon nicht. Geschützt sind lediglich die

⁵ Werte Baumbestand im Siedlungsgebiet aus vergleichbaren Gemeinden:

- Wetzikon 12% (Quelle: Grünraumkonzept der Stadt Wetzikon)
- Maur 12% (Quelle: Biodiversitätsleitbild Maur)
- Horgen 9% (Quelle: Biodiversitätsstrategie Horgen)

im Bau- und Zonenreglement eingetragenen Einzelobjekte (markante Einzelbäume, s. Kapitel 2.2.4).

Die Auswirkung des niedrigen Baumbestands in Ebikon lässt sich an den Planhinweiskarten des Kantons zur Hitzebelastung ablesen (s. Abbildung 19).



Abbildung 15: Wertvolle Baumbestände: Geschützter Einzelbaum im Gebiet Wydehof (links), wertvoller Baumbestand auf dem Schulhausareal Zentral (rechts)

2.3.2 Strassenbäume

Der Baumbestand im Bereich der Strassen ist sehr klein. Die Baumkronen von Bäumen mit einer Wuchshöhe von mehr als 3m bedecken nur gerade 2.6% des öffentlichen Strassenraums. Die resultierende hohe Hitzebelastung für Fussgängerinnen und Fussgänger ist dementsprechend hoch, der Einfluss auf die Aufenthaltsqualität beträchtlich. Insbesondere die Kantonsstrasse im Zentrum, aber auch die gemeindeeigenen Strassen weisen gemäss den Planhinweiskarten des Kantons eine sehr hohe Hitzebelastung auf, wie Abbildung 19 zeigt.



Abbildung 16: Gemeindeeigene Strassenräume weisen einen sehr tiefen Baumbestand auf, Alleen sind praktisch keine vorhanden

Im Zug der letzten Revision des Bau- und Zonenreglements (BZR) wurde die Ausstattung des Strassenraums mit Bäumen als grundsätzliche Pflicht festlegt (Art. 48 Siedlungsökologie, Absatz 4):

Der Strassenraum muss grundsätzlich mit hochstämmigen Bäumen gesäumt werden. (...)

2.4. Grünflächenanteil

Gesunder, unversiegelter Boden mit genügendem Bodenvolumen ist die Grundvoraussetzung für Grünflächen und deren Funktionen. Grünflächen sind nicht nur unabdingbar für ökologisch wertvolle Lebensräume, sondern leisten auch einen wesentlichen Beitrag zur Hitze-minderung und zur Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs im Siedlungsgebiet.

2.4.1 Versiegelungsgrad

Der Grünflächenanteil an der Gesamtfläche des Siedlungsgebiets von Ebikon beträgt **55%**. Umgekehrt formuliert beträgt der Versiegelungsgrad 45%. Als Berechnungsgrundlage dafür diene eine Auswertung der Bodenbedeckungsdaten der amtlichen Vermessung. Der Grünflächenanteil ist damit vergleichsweise hoch⁶. Der hohe Wert ist jedoch in erster Linie auf den grossen Anteil unbebauter Bauzonenreserven zurückzuführen. Würden die in Abbildung 17 bezeichneten

⁶ Werte Grünflächenanteile aus vergleichbaren Gemeinden:

- Wetzikon 50% (Quelle: Grünraumkonzept der Stadt Wetzikon)
- Stadt Baden 43% (Quelle: Bericht zu Naturwerten im Siedlungsraum der Stadt Baden)

unbebauten Bauzonen im Zuge ihrer Bebauung zur Hälfte versiegelt, läge der Grünflächenanteil im Siedlungsgebiet noch bei 52%.

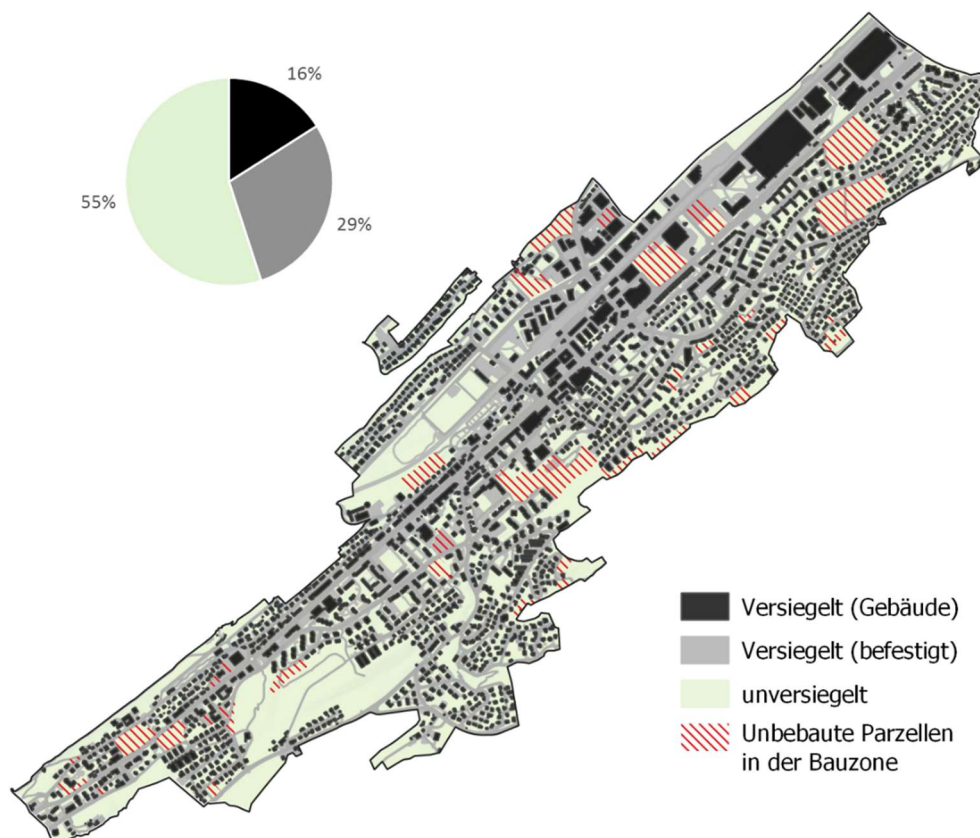


Abbildung 17: Bebaute (schwarz) und versiegelte Gebiete (grau) und Grünflächen (hellgrün) im Siedlungsgebiet

Auffallend ist das Verhältnis von befestigten versiegelten Flächen (z.B. Strassen, Plätze, Parkplätze und allgemein versiegelte Anteile der Umgebungsgestaltung von bebauten Liegenschaften) zu mit Gebäuden überbaute Fläche. Mit 1.8 ist dieser Wert z.B. höher als in der Stadt Zürich (1.6). In Ebikon ist somit viel Fläche versiegelt, aber nicht überbaut. Hier bietet sich ein grosses Potenzial zur Entsiegelung und damit zur Erhöhung des Grünflächenanteils. Ein so erhöhter Grünflächenanteil kann dazu beitragen, dass das anfallende Niederschlagswasser nicht abgeleitet, sondern der Vegetation, den Gewässern und dem Grundwasser zugeführt wird (Schwammstadt-Prinzip).

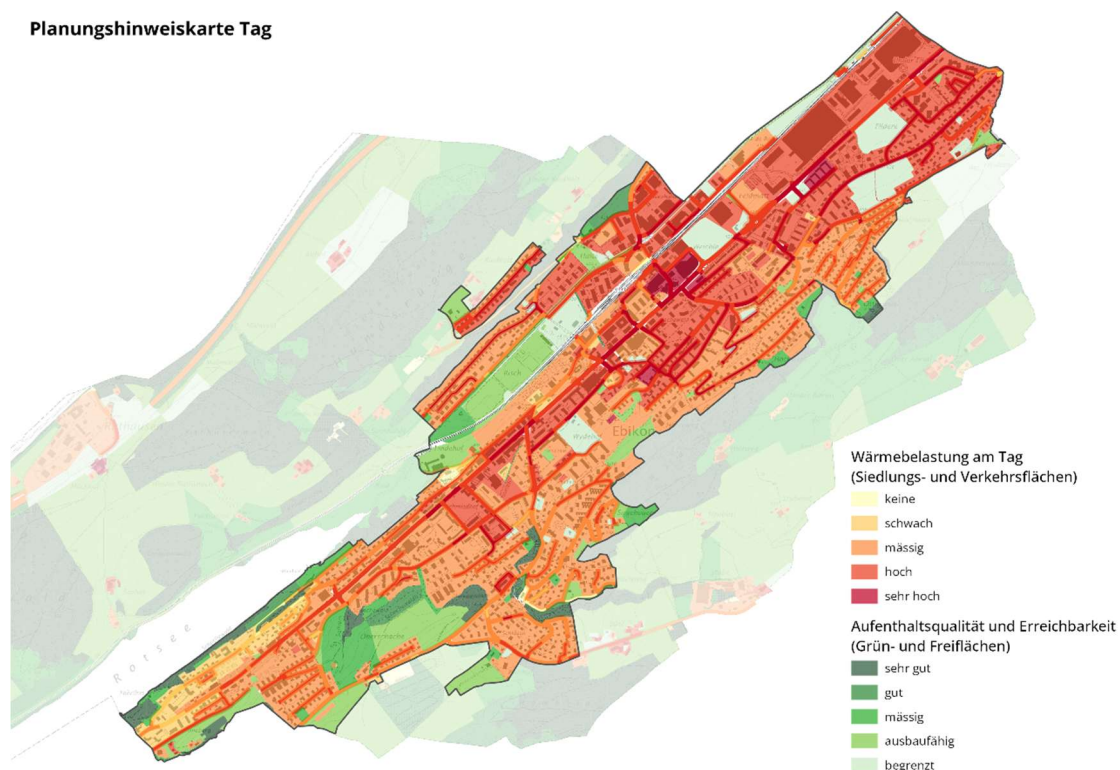


Abbildung 18: Oben: Grossflächig versiegeltes und unbeschatteter Schulhof (links, Schulanlage Zentral) und begrünter Schuhof (rechts, Schulanlage Sandgruben in Basel)
Unten: Versiegelter Parkplatz beim Gemeindehaus (links) und unversiegelte Parkplätze mit Rasengittersteinen an der Chäppelmatenstrasse (rechts, Bild Google)

2.4.2 Hitzebelastung und Oberflächenabfluss

Der Versiegelungsgrad hat eine direkte Auswirkung auf die Wärmebelastung, wie Abbildung 19 (Planungshinweiskarten des Kantons über die Hitzebelastung tagsüber und bei Nacht) zeigt. In den Bereichen des Siedlungsgebiets, die einen hohen Versiegelungsgrad bzw. einen niedrigen Grünflächenanteil aufweisen, ist die Hitzebelastung am grössten, u.a. durch einen beschleunigten Oberflächenabfluss und die dadurch fehlende Versickerung und Verdunstung des Niederschlagswassers vor Ort.

Planungshinweiskarte Tag



Planungshinweiskarte Nacht

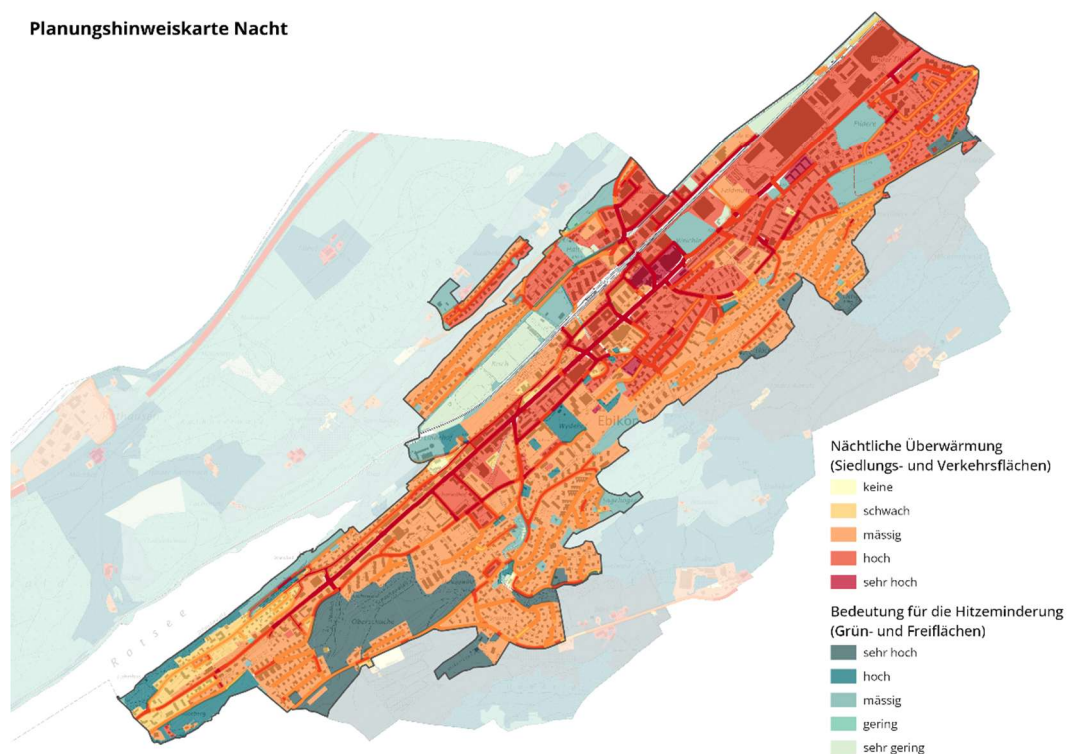


Abbildung 19: oben: Planungshinweiskarte Tag: Bewertung 14h (Aufenthaltsqualität ausserhalb von Gebäuden)
unten: Planungshinweiskarte Nacht: Bewertung klimatische Nachtsituation um 4h morgens. Klimakarten Version 1, Revision 4, Stand Oktober 2022⁷

In diesen Gebieten sind die Sicherung der Grünflächen, Hitzeanpassungsmassnahmen (Beschattung durch Bäume) und Massnahmen zur Hitzereduktion (Begrünung, Entsiegelung, Beachtung der

⁷ GEO-NET im Auftrag des Kantons Luzern (2022). Erstellung einer Klimaanalyse- und Planungshinweiskarte Klima für den Kanton Luzern. klima.lu.ch/Daten/Klimakarten

Baukörperstellung etc.) prioritär, insbesondere für sensible Einrichtungen wie etwa Altersheime, Kindergärten oder Schulen. Beispiele für die Ansätze solcher Massnahmen zeigt Abbildung 18 (Entsiegelung von Parkplätzen oder die Begrünung von Plätzen und Höfen).

Grün- und Freiflächen haben allgemein eine positive Wirkung auf die Hitzebelastung, insbesondere aufgrund ihrer Funktion für das nächtliche Kaltluftgeschehen. Die Gestaltung dieser Grünflächen spielt jedoch eine entscheidende Rolle: Bäume und dichte Vegetation verstärken deren kühlende Wirkung markant.

2.4.3 Sicherung von Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen geniessen nur einen bedingten zonenrechtlichen Schutz. Die meisten öffentlichen Grünanlagen sind in der Zone für öffentliche Zwecke und in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen. Private Grünflächen sind zonenrechtlich nicht gesichert, weder spezifisch noch summarisch über Grünflächenziffern in der BZR.

2.5. Invasive Neophyten

Die Kenntnislage bezüglich der Vorkommen invasiver Neophyten in Ebikon ist dürftig. Die Daten auf dem kantonalen Web-GIS resp. auf dem Datenserver von Info Flora sind grösstenteils veraltet, eine gemeindeeigene Erhebung gibt es nicht. Eine problematische Verbreitung von invasiven Neophyten und ein entsprechender Handlungsbedarf ist jedoch offensichtlich. In einigen Grünanlagen zeigt sich beispielsweise eine sehr starke Verbreitung des Einjährigen Berufkrauts (*Erigoron annuus*). In privaten Gärten ist vor allem der Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) stark vertreten.

Bis anhin gibt es in der Gemeinde Ebikon kein systematisches Konzept zum Umgang mit invasiven Neophyten. Die Bekämpfung von invasiven Neophyten auf gemeindeeigenen Grundstücken ist zurzeit vom Engagement der für die Grünflächenpflege zuständigen Personen abhängig. Entsprechend zeigen sich markante Unterschiede zwischen unterschiedlichen Grünanlagen.

Mit dem vorliegenden Richtplan setzt sich die Gemeinde Ebikon selbst die nachfolgenden Ziele, die im Rahmen der Umsetzung des Richtplans bis 2050 erreicht werden sollen. Die Ziele sind bewusst so detailliert formuliert, dass sie zur Überprüfung der Zielerreichung im Sinne einer Umsetzungs- und Qualitätskontrolle für die einzelnen Themen verwendet werden können.

Ziele für den ökologischen Ausgleich (Ö)

- Ö 1. Sämtliche gemeindeeigenen Grünflächen, deren Nutzung dies zulässt, werden naturnah und extensiv gepflegt. Die Bewirtschaftung des Niederschlagsabwassers zur Bewässerung, sowie zum Wasserrückhalt, Verdunstung und Versickerung wird gefördert.
- Ö 2. In gemeindeeigenen Grünanlagen der Kategorie Schul- und Sportanlagen, Friedhöfe und Parkanlagen beträgt der Anteil ökologisch hochwertiger Lebensräume (ÖhL) im Durchschnitt mindestens 20%.
- Ö 3. Von den ÖhL in den gemeindeeigenen Grünflächen weisen mindestens 75% einen hohen ökologischen Qualitätsstandard auf.
- Ö 4. Für die Gestaltung öffentlicher Grünflächen werden einheimische Gehölze, Pflanzen und/oder Saatgut verwendet.
- Ö 5. Als Kerngebiete der ökologischen Vernetzungskorridore sind sämtliche Gewässerräume als ÖhL ausgeprägt.
- Ö 6. Die ÖhL auf gemeindeeigenen Grundstücken sind auf die ökologischen Vernetzungskorridore ausgerichtet und ergänzen / stärken diese.
- Ö 7. 500m unterirdische Bachläufe werden ausgedolt.
- Ö 8. Sämtliche, im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Bau- oder Sanierungsprojekten neu erstellte, private Gebäudeumgebungen weisen einen angemessenen Anteil an ÖhL auf und sind mit einheimischen Gehölzarten bepflanzt.
- Ö 9. Die Bevölkerung von Ebikon ist für die Notwendigkeit der Biodiversitätsförderung sensibilisiert und setzt eigenständig und freiwillig entsprechende Massnahmen um.
- Ö 10. Auf privaten Grundstücken beträgt der Anteil ökologisch hochwertiger Lebensräume (ÖhL) mindestens 10%.

Ziele für den Naturschutz (N)

- N 1. Die Gemeinde Ebikon verfügt über ein vollständiges und aktuelles Inventar der schützenswerten Objekte gemäss den Vorgaben des kantonalen NLG.
- N 2. Das Naturschutzinventar beinhaltet alle schützenswerten Lebensräume, Einzelbäume und die Brutstandorte der Höhlen- und Gebäudebrüter (Segler, Schwalben und Fledermäuse) im Siedlungsgebiet.
- N 3. Die schützenswerten Objekte aus dem kommunalen Naturschutzinventar sind durch adäquate Schutzmassnahmen gemäss den Vorgaben des kantonalen NLG eigentümergebunden geschützt.
- N 4. Die sachgemässe Pflege zum Erhalt der Schutzobjekte und deren ökologischer Qualität ist gewährleistet.

Ziele zu den Bäumen (B)

- B 1. Der bestehende Baumbestand ist ausreichend geschützt.
- B 2. Das Kronenvolumen von Bäumen nimmt in der Gesamtheit im Siedlungsraum zu.
- B 3. Neu gepflanzte Bäume sind standortangepasst, möglichst grosskronig und ökologisch wertvoll (einheimische Arten oder Arten mit hohem Biodiversitätsindex⁸).
- B 4. Sämtliche, im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Bau- oder Sanierungsprojekten neu erstellte, private Gebäudeumgebungen weisen eine angemessene Anzahl Bäume auf.
- B 5. Die Anzahl Bäume auf gemeindeeigenen Grundstücken nimmt um mindestens 100 zu.
- B 6. Öffentliche Aufenthaltsflächen, insbesondere in den Hitzegebieten, sind so gestaltet, dass sie eine kühlende Wirkung entfalten können und somit eine hohe Aufenthaltsqualität aufweisen.
- B 7. Die Aufenthaltsqualität in Strassenräumen und auf öffentlichen Plätzen nimmt dank Beschattung durch Bäume zu.
- B 8. Gemeindeeigene Strassen in hitzebelasteten Gebieten sind von mindestens einer Baumreihe gesäumt.

Ziele zum Grünflächenanteil (G)

- G 1. Der Grünflächenanteil im Siedlungsgebiet sinkt nicht unter 52%.
- G 2. Bestehende Grünflächen sind ausreichend geschützt.
- G 3. Der Anteil versiegelter Fläche auf gemeindeeigenen Grundstücken nimmt in hitzebelasteten Gebieten ab.

⁸ <https://www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/gsz/beratung-und-wissen/publikationen-und-broschueren/biodiversitaetsindex-2021-fuer-stadtbaeume-im-klimawandel.html>

- G 4. Der Anteil versiegelter Bodenfläche bei bewilligungspflichtigen Bau- oder Sanierungsprojekten ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- G 5. Die Aufenthaltsqualität in Strassenräumen und auf öffentlichen Plätzen nimmt dank entsiegelten und begrünten Flächen zu.

Ziele zu den invasiven Neophyten (I)

- I 1. Die Bestände von invasiven Neophyten auf öffentlichen Flächen und in ökologisch hochwertigen Lebensräumen und Naturschutzzonen werden regelmässig überprüft.
- I 2. Der Umgang mit invasiven Neophyten erfolgt nach einem strategischen Konzept.
- I 3. Die öffentlichen Flächen in Ebikon sind frei von invasiven Neophyten.
- I 4. Die ökologisch hochwertigen Lebensräume und Naturschutzzonen sind frei von invasiven Neophyten.
- I 5. Die Bevölkerung von Ebikon ist für die Problematik von invasiven Neophyten sensibilisiert und beteiligt sich selbstständig an der Bekämpfung.

4 Handlungsfelder

Die Handlungsfelder zeigen auf, wo die Gemeindebehörden für die notwendigen Massnahmen zur Erreichung der Ziele ansetzen können. Abbildung 20 zeigt die Handlungsfelder für die Gemeindebehörden schematisch auf. Die Massnahmen des vorliegenden Richtplans (Kapitel 6) sind nach diesen 7 Handlungsfeldern gegliedert.

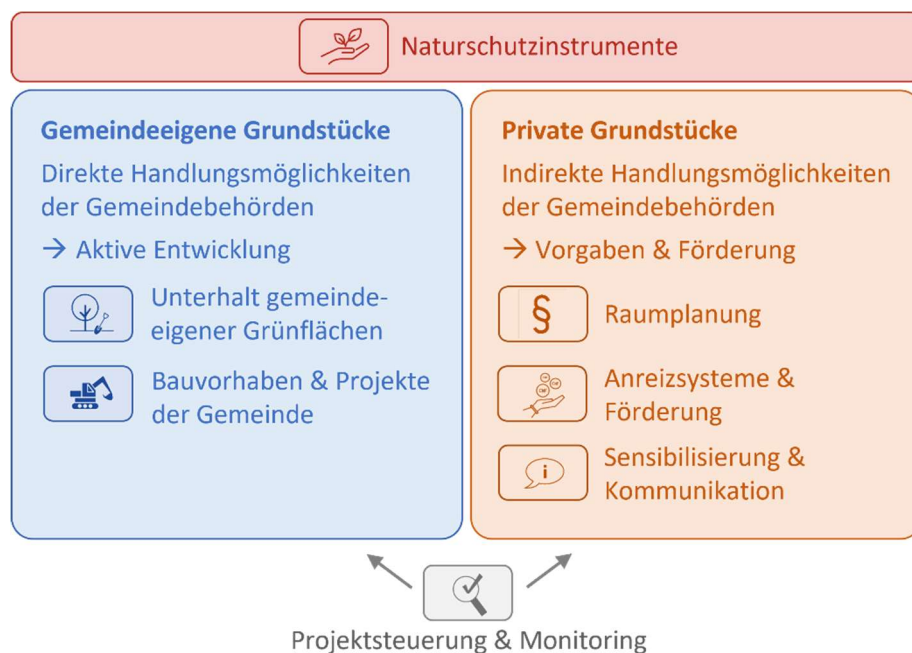


Abbildung 20: Schematische Darstellung der 7 Handlungsfelder als Ansatzpunkte für die Massnahmen

Die Handlungsmöglichkeiten Gemeindebehörden unterscheiden sich bezüglich der Eigentumsverhältnisse massgebend. Während die Behörden auf gemeindeeigenem Grund direkte Massnahmen umsetzen können (in Abbildung 20 blau eingefasst), beschränken sich deren Handlungsmöglichkeiten in privaten⁹ Grundstücken auf indirekte Massnahmen, wie z.B. gesetzliche Vorgaben oder Förderungen (in Abbildung 20 orange eingefasst). Naturschutzinstrumente sind eigentumsunabhängig (in Abbildung 20 rötlich eingefasst).

⁹ Nicht-gemeindeeigene öffentliche Grundstücke wie z.B. kantonale Liegenschaften werden im vorliegenden Richtplan als private Grundstücke behandelt

4.1. Gemeindeeigene Liegenschaften

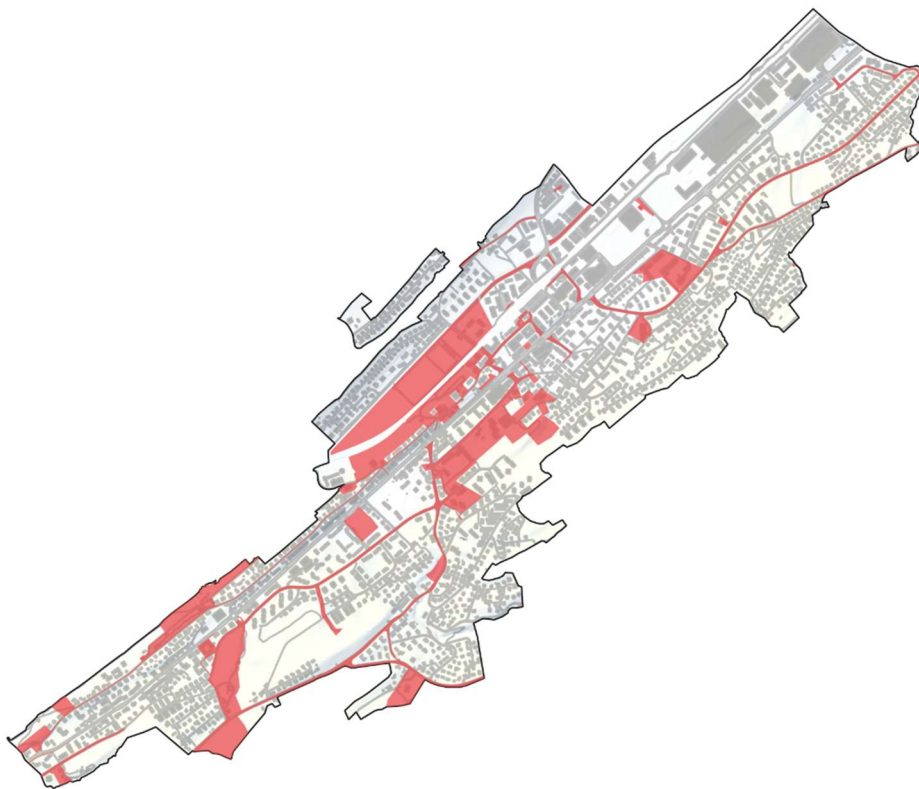


Abbildung 21: Gemeindeeigene Liegenschaften im Siedlungsgebiet der Gemeinde Ebikon

Gemeindeeigene Liegenschaften und deren Grünflächen nehmen im Gefüge der Siedlungsökologie eine zentrale Funktion ein, obwohl sie nur einen Anteil von 15.3% (52ha von total 339ha) am Siedlungsgebiet in Ebikon einnehmen. Neben den direkten Handlungsmöglichkeiten der Gemeindebehörden zeichnen sie sich durch ihre Grösse und ihre zentrale Lage aus. Und nicht zuletzt sind sie als «Schaufenster» von Bedeutung. Mit einer biodiversitätsfördernden Ausgestaltung ihrer öffentlichen Grünflächen und einem klimaangepassten Umgang mit dem Niederschlagsabwasser auf den gemeindeeigenen Parzellen kann die Gemeinde als Vorbild dienen, der Bevölkerung ihr Engagement für die Biodiversität im Siedlungsgebiet präsentieren und diese zur Nachahmung animieren.

Das gemeindeeigene Gebiet reicht für eine funktionale Siedlungsökologie nicht aus, zumal die privaten Liegenschaften mit fast 85% einen deutlich grösseren Anteil am Siedlungsgebiet einnehmen. Deshalb sind den hier gegebenen indirekten Handlungsmöglichkeiten eine ebenso grosse Bedeutung beizumessen.

5

Allgemeine Planinhalte

Die im Folgenden aufgeführten allgemeinen Planinhalte liefern räumliche Grundlagen für die Massnahmen / Handlungsaufträge aller Handlungsfelder. Spezifische Planinhalte für einzelne Massnahmen sind bei den jeweiligen Massnahmen im nachfolgenden Kapitel aufgeführt.

5.1. Hitzeminderungsgebiete

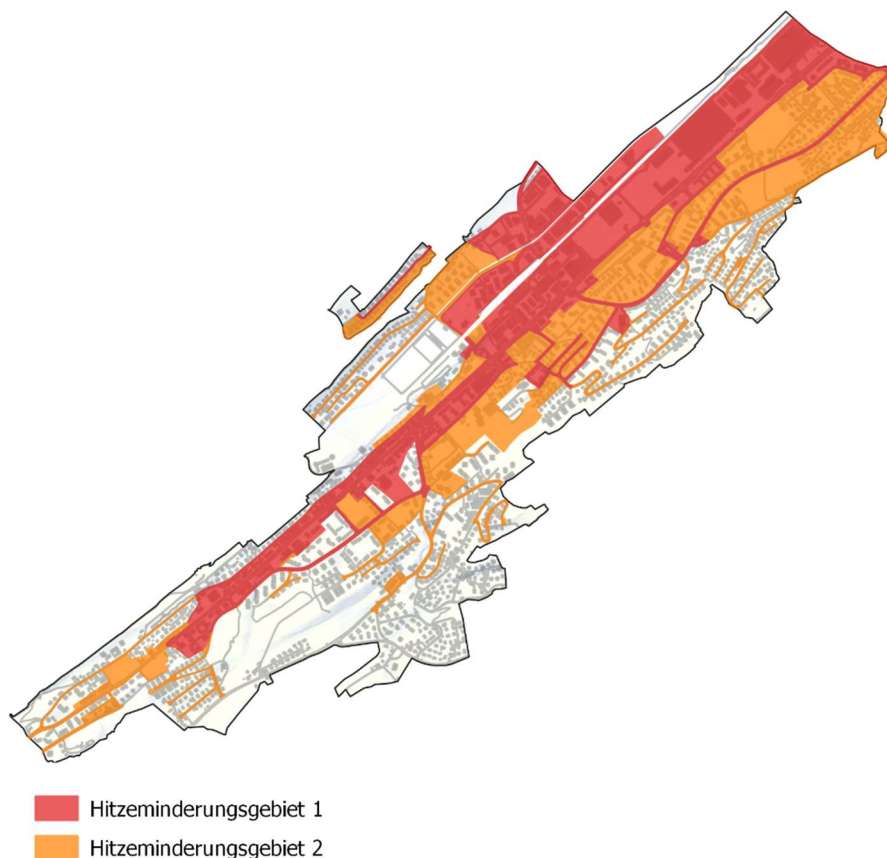


Abbildung 22: Hitzeminderungsgebiete im Siedlungsgebiet der Gemeinde Ebikon

Die Hitzeminderungsgebiete basieren auf den Klimakarten des Kantons (kombinierte Auswertung der Hitzebelastung bei Tag und Nacht) und legen die Gebiete räumlich fest, in denen Massnahmen zur Hitzeminderung prioritär umzusetzen sind. Sie liefern eine Grundlage für Massnahmen zum Unterhalt gemeindeeigener Grünflächen, zu Bauvorhaben und Projekten der Gemeinde und zur Raumplanung.

5.2. Ökologische Kerngebiete und Vernetzungskorridore

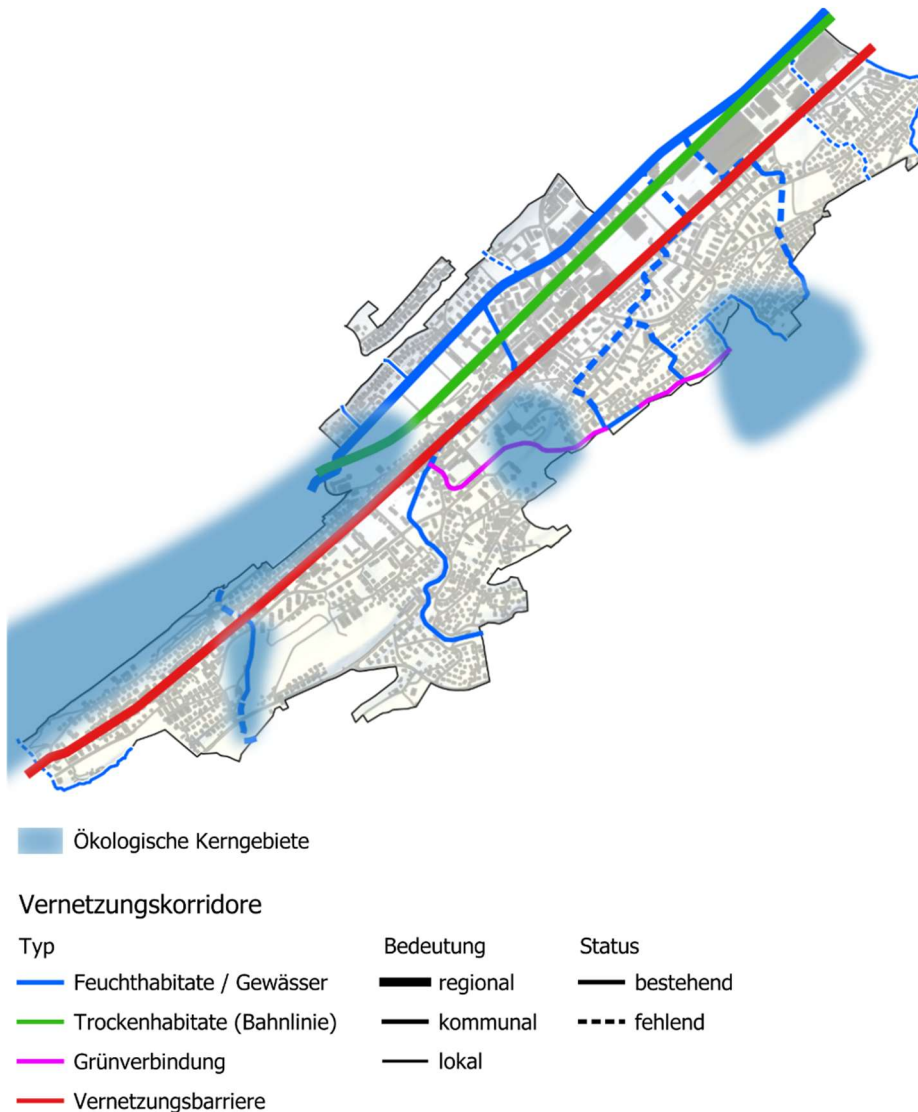


Abbildung 23: Ökologische Kerngebiete und Vernetzungskorridore im Siedlungsgebiet der Gemeinde Ebikon

Die ökologischen Kerngebiete sind Bereiche im und angrenzend an das Siedlungsgebiet, in denen der Anteil ökologisch hochwertiger Lebensräume hoch ist und die als Kernlebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten im Siedlungsgebiet von Bedeutung sind.

Die Vernetzungskorridore zeigen die für die Ausbreitung von Tier- und Pflanzenarten bedeutenden Längsstrukturen, sowie die Vernetzungsbarrieren (Kantonsstrasse), die eine Ausbreitung von Tier- und Pflanzenarten verhindern.

Regionale bedeutende Korridore vernetzen Lebensräume über das Gemeindegebiet hinweg, während kommunale Korridore für die Vernetzung innerhalb des Gemeindegebietes von Bedeutung sind. Als fehlende Korridore werden beispielsweise eingedolte Gewässerabschnitte bezeichnet, die im Zuge von Revitalisierungsmassnahmen aktiviert werden sollen.

Als übergeordneter allgemeiner Planinhalt liefern die bezeichneten Gebiete und Korridore eine Grundlage für Massnahmen zum Unterhalt

gemeindeeigener Grünflächen, zu Bauvorhaben und Projekten der Gemeinde, zur Raumplanung sowie zu Anreizen und zur Förderung für Private.

5.2.1 Zielbilder für Vernetzungskorridore

Die im Folgenden dargestellten Zielbilder für die Vernetzungskorridore legen fest, wie diese qualitativ ausgeprägt sein müssen, um ihre Funktion zur Vernetzung von Lebensräumen zu erfüllen. Die Zielbilder beschreiben deren ideale Ausprägung, jeweils anhand der Charakterisierung ihres Kernbereichs und eines peripheren Bereichs.

Der **Kernbereich** beinhaltet die lineare Leitstruktur des Korridors und soll als möglichst durchgehender und zusammenhängender Lebensraum für die entsprechenden Arten ausgeprägt sein.

Der **periphere Bereich** des Korridors umfasst die an den Kernbereich angrenzenden Grünflächen. Diese sind idealerweise in ihrer Ausprägung auf den Kernbereich ausgerichtet, ergänzen diesen damit und stärken seine Vernetzungsfunktion.

5.2.2 Vernetzungskorridor Feuchthabitate / Gewässer

Kernbereich

Der Kernbereich umfasst das Feuchthabitat oder Fliessgewässer selbst, die Ufer des Fliessgewässers, sowie den im BZR gesetzlich festgelegten Gewässerraum gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG).

Ziel: Der gesamte Kernbereich ist zu 100% als ökologisch hochwertiger Lebensraum ausgeprägt. Das Gewässer selbst weist eine naturnahe Ökomorphologie auf, der gesamte Gewässerraum wird gemäss GSchG extensiv gepflegt. Ausnahmen bilden einzig Infrastrukturanlagen zur Erholungsnutzung und öffentlich nutzbare Aufenthaltsbereich entlang der grösseren Gewässer (Ron).

Peripherer Bereich

Der periphere Bereich umfasst die an den Kernbereich angrenzenden Grünflächen.

Ziel: Die ökologisch hochwertigen Lebensräume der angrenzenden Liegenschaften sind räumlich um den Kernbereich des Korridors angelegt und bezüglich der Lebensräume auf die Ansprüche von Arten feuchter Habitate ausgeprägt.

Lebensräume

Gewässerlebensräume, Feuchtgebiete, Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen, Ufergehölze

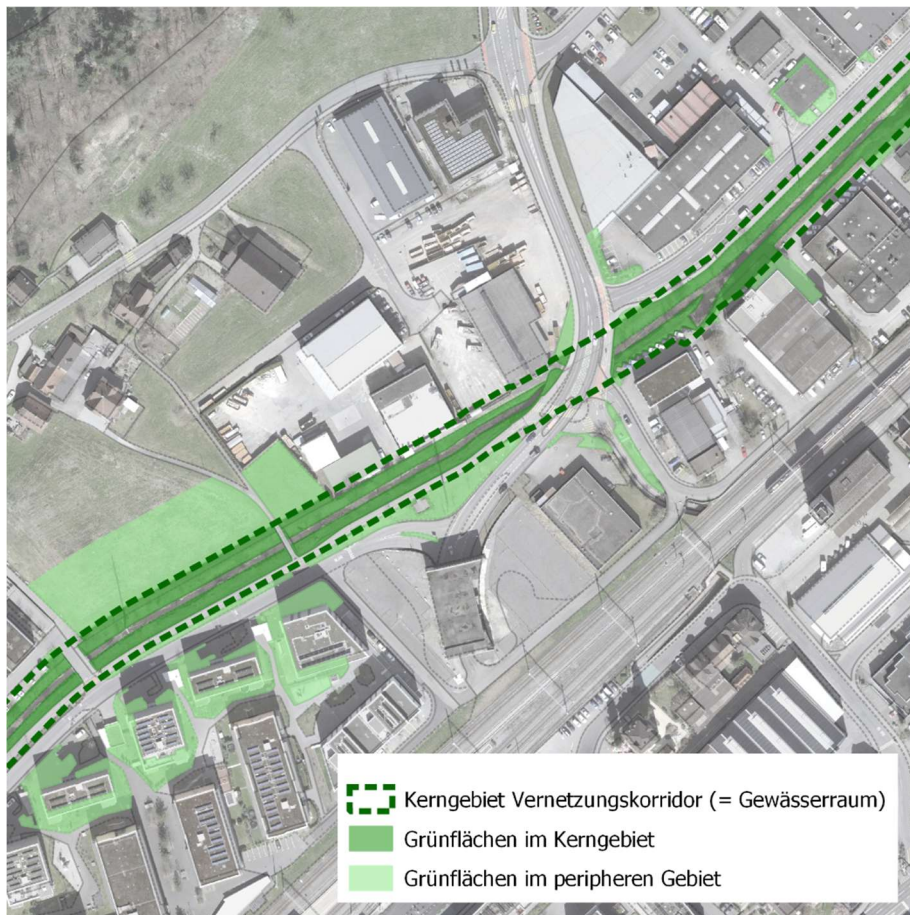


Abbildung 24: Schematischer Detailplan eines Vernetzungskorridors vom Typ Feuchthabitate / Gewässer mit Kern- und peripherem Bereich (Abschnitt der Ron)



Abbildung 25: Schematische Visualisierung eines Vernetzungskorridors vom Typ Feuchthabitate / Gewässer mit Kern- und peripherem Bereich (Abschnitt der Ron), Farbgebung und Symbolisierung entspricht der Legende in Abbildung 24

5.2.3 Vernetzungskorridor Trockenhabitate (Bahnlinie)

Kernbereich

Der Kernbereich umfasst die Bahnböschung und die direkt angrenzenden Grünstreifen.

Ziel

Der gesamte Kernbereich ist möglichst durchgehend als ökologisch hochwertiger Lebensraum ausgeprägt und wird extensiv gepflegt. Die Böschungen und Wiesen werden nicht gemulcht.

Peripherer Bereich

Der periphere Bereich umfasst die angrenzenden Grünflächen.

Ziel

Die ökologisch hochwertigen Lebensräume der angrenzenden Liegenschaften sind räumlich um den Kernbereich des Korridors angelegt und bezüglich der Lebensräume auf die Ansprüche von Arten von Trockenstandorten und Magerwiesen ausgeprägt.

Lebensräume:

Magerwiesen, Ruderalflächen, Hecken



Abbildung 26: Schematischer Detailplan eines Vernetzungskorridors vom Typ Trockenhabitate / Wiesen mit Kern- und peripherem Bereich (Abschnitt der Bahnlinie)



Abbildung 27: Schematische Visualisierung eines Vernetzungskorridors vom Typ Trockenhabitate / Wiesen mit Kern- und peripherem Bereich (Abschnitt der Bahnlinie), Symbolisierung entspricht der Legende in Abbildung 26

5.2.4 Vernetzungskorridor Grünverbindung

Der Vernetzungskorridor Grünverbindung verbindet die ökologischen Kerngebiete untereinander und bindet diese an bestehende Vernetzungskorridore an. Er folgt keiner linearen Leitstruktur und weist deshalb keinen eigentlichen Kern- und peripheren Bereich auf. Vielmehr ist er aus einer losen Abfolge von Trittsteinen aus hochwertigen Lebensraumelementen charakterisiert. Dementsprechend kann er im Unterschied zu den übrigen Korridoren räumlich weniger präzise verortet werden.

Ziel

Der Korridor zeichnet sich durch eine möglichst durchgehende und zusammenhängende Grünfläche aus, die nicht von Gebäuden oder versiegelten Flächen unterbrochen wird und ist durch eine möglichst engmaschige Abfolge von ökologisch hochwertigen Lebensräumen charakterisiert.

Lebensräume:

Sämtliche ökologisch hochwertigen Lebensräume (ÖhL) gemäss Kapitel 2.1.1: Extensive Wiesen, Naturnahe Gewässer und Feuchtgebiete, Naturnahe Hecken und Gehölze

6

Massnahmen / Handlungsaufträge

Die im Folgenden formulierten Massnahmen werden im Rahmen des vorliegenden Richtplans als für die Gemeindebehörden verbindliche Handlungsaufträge für den Zeitraum bis 2050 festgelegt.

A. Naturschutzinstrumente

A.1 Aktualisierung Naturschutzinventar

Die Gemeinde Ebikon erarbeitet und führt ein Inventar sämtlicher schützenswerter Objekte von lokaler Bedeutung gemäss den gesetzlichen Vorgaben und aktualisiert dieses laufend. Das Inventar ist vollständig und umfassend. Es beinhaltet sämtliche vorhandene schützenswerte Lebensräume gemäss den gesetzlichen Vorgaben und namentlich auch Brutstandorte von Höhlen- und Gebäudebrütern (Segler, Schwalben und Fledermäuse).

Das Inventar basiert auf nachvollziehbaren und systematischen Aufnahme- und Bewertungskriterien im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des kantonalen NLG. Im Inventar sind die schützenswerten Aspekte und ökologischen Qualitäten der jeweiligen Naturschutzobjekte aufgeführt/beschrieben und beurteilt.

Sämtliche in der BZR aufgeführten naturschutzrelevanten Objekte sind im Rahmen der Inventarisierung zu prüfen:

- Kommunale Naturschutzzonen (Art. 34)
- Naturobjekte (Markante Einzelbäume, Art. 35)
- Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen als orientierende Planinhalte

Idealerweise wird ein umfassendes Naturschutzinventar für das gesamte Gemeindegebiet und nicht nur für das Siedlungsgebiet (Betrachtungssperimeter des vorliegenden Richtplans) erarbeitet.

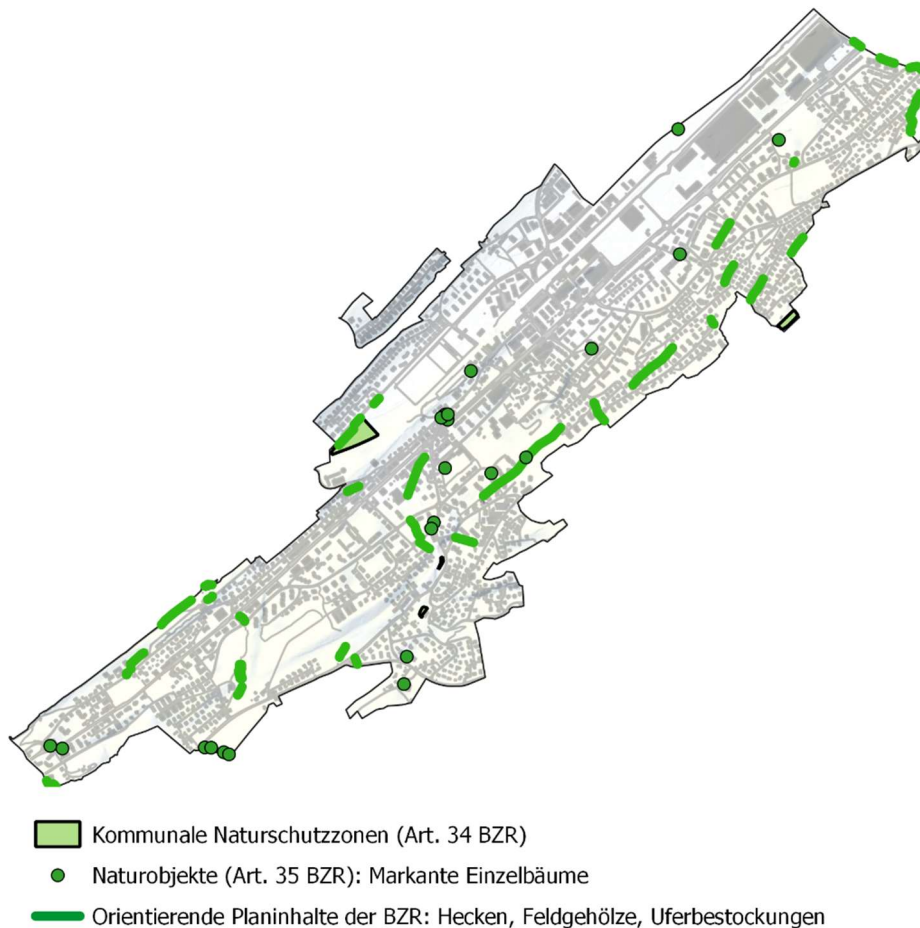


Abbildung 28: Bestehende kommunale Schutzobjekte im aktuellen BZR (orientierender Planinhalt)

A.2 Unterschutzstellung

Die Gemeinde sorgt für einen adäquaten und eigentümerinnenverbindlichen rechtlichen Schutz für den Erhalt der schützenswerten Objekte aus dem Naturschutzinventar und deren ökologischen Qualitäten. Gemäss den gesetzlichen Vorgaben ist dies in erster Linie über Instrumente der Nutzungsplanung zu gewährleisten.

Die erforderlichen Schutzmassnahmen sind in Form von Verfügungen oder Verordnungen festzulegen.

Idealerweise umfassen die Schutzmassnahmen alle schützenswerten Objekte im gesamten Gemeindegebiet und nicht nur diejenigen im Siedlungsgebiet (Betrachtungssperimeter des vorliegenden Richtplans).

A.3 Sicherung Pflege und Erhalt

Die Gemeinde sorgt für den adäquaten Unterhalt bzw. die adäquate Bewirtschaftung der Naturschutzobjekte von lokaler Bedeutung, um den Erhalt der Objekte und deren ökologischen Qualitäten zu

gewährleisten, sei dies durch verbindliche Vorgaben zu deren Pflege (gemeindeeigene Objekte) oder über Bewirtschaftungs- bzw. Pflegeverträge mit Grundeigentümer/innen und gleichwertige Instrumente. Mehraufwände oder Ertragsausfälle von Eigentümerinnen und Bewirtschaftern werden von der Gemeinde entschädigt. Die Grundlage hierfür ist ein einheitliches Beitragsreglement.

Idealerweise werden Pflegeverträge für alle Naturschutzobjekte im gesamten Gemeindegebiet und nicht nur diejenigen im Siedlungsgebiet (Betrachtungssperimeter des vorliegenden Richtplans) vereinbart.

A.4 Neophytenkonzept

Basierend auf den Zielsetzungen erarbeitet die Gemeinde ein einfaches und umsetzungsorientiertes Konzept, dass den Umgang mit invasiven Neophyten strategisch regelt. Das Konzept beinhaltet die Bekämpfung von Neophyten auf gemeindeeigenen Grundstücken im Zusammenhang mit deren Unterhalt (Massnahme B.1), die Koordination mit den verschiedenen Akteuren, sowie die Sensibilisierung und Animation der Bevölkerung zur Bekämpfung von Neophyten (Massnahme F.2).

B. Unterhalt gemeindeeigener Grünflächen

B.1 Ökologisches Grünflächenmanagement

Der Unterhalt sämtlicher gemeindeeigenen Liegenschaften / Grünflächen erfolgt einheitlich und nach verbindlichen ökologischen Vorgaben unter Berücksichtigung der spezifischen Flächenziele und der Vernetzungskorridore, sowie unter Berücksichtigung des Schwammstadt-Prinzips. Dazu gehören ein Pflegehandbuch mit allgemeinen Vorgaben zu ökologischen und biodiversitätsfördernden Massnahmen (wie z.B. dem Einsatz von Pflanzenhilfsstoffen und standortgerechten Pflanzen) und spezifischen Vorgaben zu Pflegeprofilen und einem ökologischen Regenwassermanagement, sowie konkrete Pflegepläne für den Unterhalt der Grünflächen (GIS-Datenprodukt). Im Rahmen der Erarbeitung der Pflegepläne werden alle möglichen und sinnvollen Aufwertungs- und Entsiegelungsmassnahmen und somit das Potential der Grünflächen im Hinblick auf ökologisch hochwertige Lebensräume systematisch festgelegt.

B.2 Aufwertung gemeindeeigener Grünflächen

Die Gemeinde wertet die gemeindeeigenen Grundstücke systematisch durch Neuanlage von ökologisch hochwertigen Lebensräumen (ÖhL) und Aufwertung bestehender ÖhL (z.B. Ansaaten von Blumenwiesen, Pflanzungen von Hecken und Bäumen, Anlage von Stillgewässern und Ausdolungen von Bachläufen) auf. Die Umsetzung der Massnahmen

erfolgt auf der Grundlage konkreter Erhebungen im Rahmen des ökologischen Grünflächenmanagements und unter Berücksichtigung der spezifischen Flächenziele und der Vernetzungskorridore. Dabei gilt es

- die Priorisierung der Aufwertungsmassnahmen anhand von Kosten/Nutzen Abwägungen und der Bedeutung für die Vernetzung (s. spezifische Planinhalte), sowie in Koordination mit Entsiegelungs- und anderen Hitzeminderungsmassnahmen vorzunehmen (Massnahmen C.1, C.3, C.4). Gewässerräume und Grünflächen in/an Vernetzungskorridoren nehmen dabei eine besondere Rolle ein.
- eine konkrete Umsetzungsplanung (Mehrjahresplan) inkl. Sicherung des entsprechenden Budgets zu erarbeiten.
- jährliche Umsetzung von Aufwertungsmassnahmen gemäss der Umsetzungsplanung zu gewährleisten.

Spezifische Planinhalte - Priorität für ökologische Aufwertung

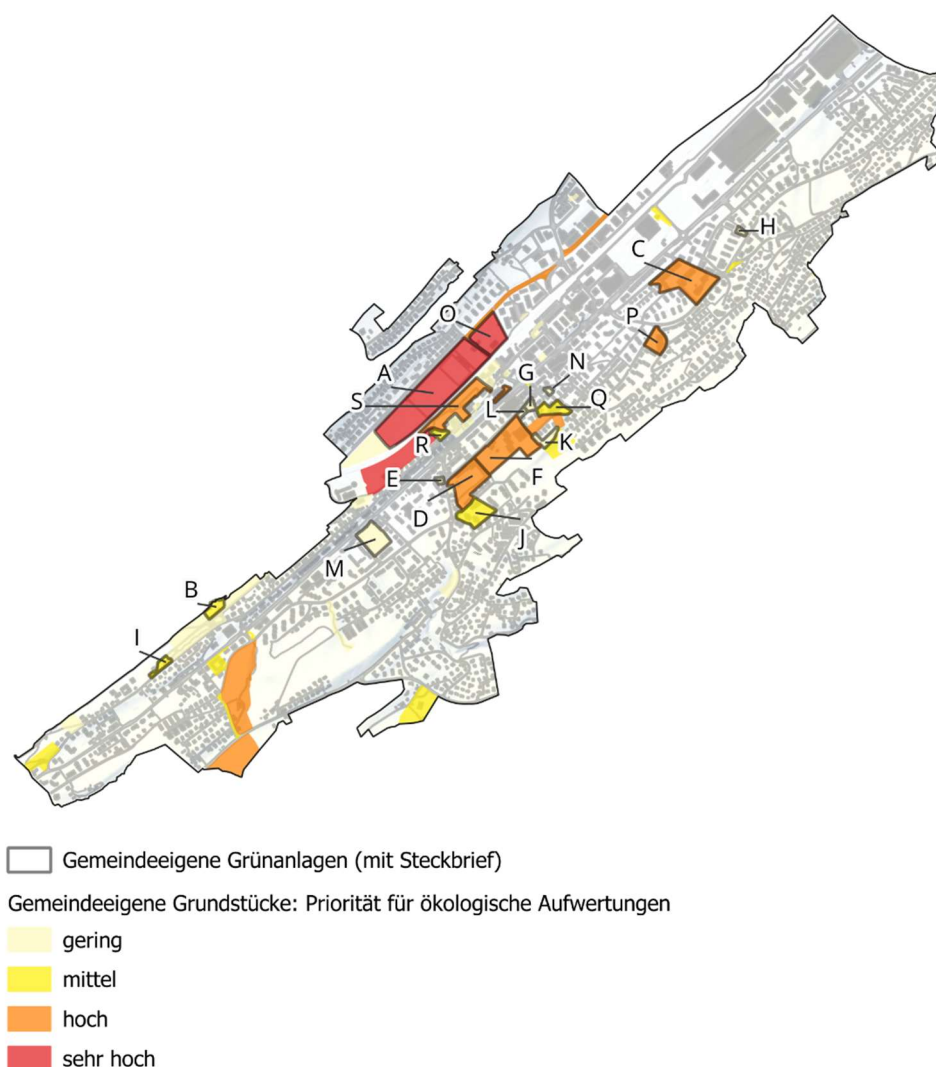


Abbildung 29: Gemeindeeigene Grünanlagen nach Priorität für ökologische Aufwertungen

Tabelle 1 führt die gemeindeeigenen Grünanlagen auf, kategorisiert sie anhand ihrer Priorität für ökologische Aufwertungsmassnahmen und

weist ihnen entsprechende spezifische Zielsetzungen zu. Diese Angaben sind in je einem Steckbrief für alle gemeindeeigenen Grünanlagen detailliert aufgeführt und zusammengefasst (s. Anhang).

Tabelle 1: Gemeindeeigene Grünanlagen nach Priorität für ökologische Aufwertungsmassnahmen und Hitzeminderungsmassnahmen spezifischen Zielsetzungen

Grünanlage		Priorität ökologische Aufwertung	Priorität Hitzeminderung	Erstellung neuer ÖhL	Aufwertung bestehender ÖhL	Stärkung Vernetzungskorridor	Erhalt wertvoller Baumbestand	Vergrösserung Baumbestand	Entsiegelung
A	Sportplatz Risch	++		x	x	x		x	
B	Rotsee-Badi		-	x			x		
C	Schulanlagen Feldmatt & Höfli	+	+	x	x	x	x	x	x
D	Schulanlage Zentral	+		x	x	x	x	x	x
E	Musikschule	-	-	x		x			
F	Schulanlage Wydenhof	+	+	x	x			x	x
G	Schulanlage Kiga St.Anna	-	-			x			
H	Schulanlage Kiga Höfli	-	-			x			
I	Schulanlage Innerschachen		-	x					
J	Schulanlage Sagen			x	x		x	x	
K	Spielplatz Spielhimmel	-	-					x	
L	Klimaoase St.Anna	-	-						
M	Schmiedhofpark	-	-						
N	Spielplatz Chäppelimatt	-	-				x		
O	Asylunterkunft Risch	++	++	x	x	x		x	x
P	Zentrum Höchweid	+	++	x	x	x		x	x
Q	Känzeli			x				x	x
R	Jugendtreff Phoenix (inkl. PP Lindenhof)		+	x				x	x
S	Friedhof Ebikon	+	+	x	x	x	x	x	x

B.3 Ausbildung des Unterhaltspersonals

Die Gemeinde stellt sicher, dass sämtliches mit der Pflege von gemeindeeigenen Grünflächen betraute Personal über das Knowhow und die Fähigkeiten für eine naturnahe, biodiversitätsfördernde und wasserbewusste Grünflächenpflege verfügt und fördert deren diesbezügliche

Weiterbildung. Im Fall der Vergabe solcher Aufgaben an Externe sind deren Kompetenzen in ökologischer Grünflächenpflege im Vergabeverfahren zu berücksichtigen.

B.4 Ökologische Aufwertung von Pachtland

Die Gemeinde erwirkt gezielt die systematische Neuanlage von ökologisch hochwertigen Lebensräumen (ÖhL) und Aufwertung bestehender ÖhL (z.B. Ansaaten von Blumenwiesen, Pflanzungen von Hecken und Bäumen, Anlage von Stillgewässern und Ausdolungen von Bachläufen) auf gemeindeeigenen Pachtgrundstücken. Sie erreicht dies durch Auflagen in den Pachtverträgen, sowie durch Unterstützung der Pächterschaften bei freiwilligen Aufwertungsmassnahmen. Der Fokus liegt dabei auf einer konsequenten Aufwertung der Gewässerräume und von Grünflächen in/an Vernetzungskorridoren gemäss den spezifischen Zielvorstellungen.

Spezifische Planinhalte - Priorität für ökologische Aufwertung

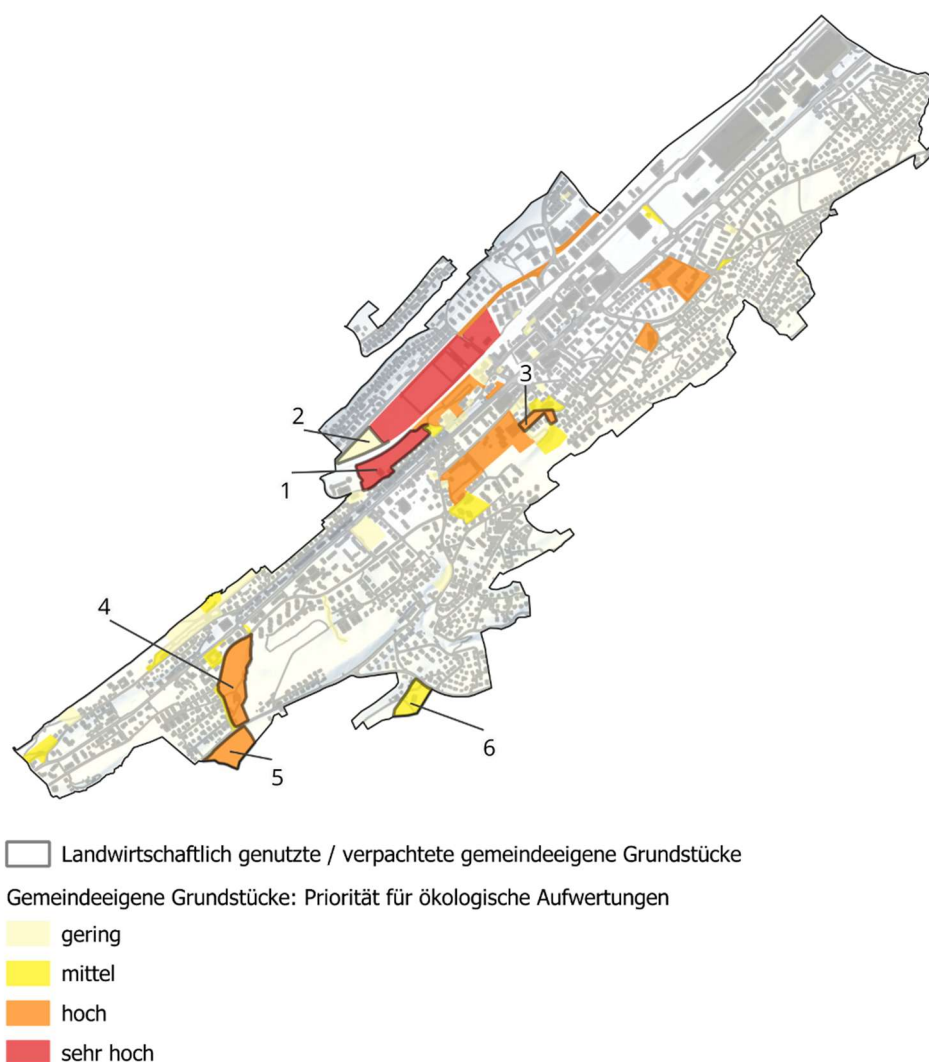


Abbildung 30: Gemeindeeigene Landwirtschaftsflächen im Siedlungsgebiet nach Priorität für ökologische Aufwertungen

Tabelle 2 führt die gemeindeeigenen Landwirtschaftsflächen im Siedlungsgebiet auf, kategorisiert sie anhand ihrer Priorität für ökologische Aufwertungsmassnahmen und weist ihnen entsprechende spezifische Zielsetzung zu.

Tabelle 2: Gemeindeeigene Landwirtschaftsflächen nach Priorität für Aufwertungsmassnahmen und spezifischen Zielsetzungen

Landwirtschaftliche Pachtfläche		Priorität ökologische Aufwertung	Priorität Hitzeminderung	Erstellung neuer ÖhL	Aufwertung bestehender ÖhL	Stärkung Vernetzungskorridor	Erhalt wertvoller Baumbestand
1	Lindehof	++	-	x	x	x	
2	Naturschutzgebiet Risch	-	-			x	
3	Wydenhof	+	-		x		x
4	Oberschachen	+	-	x	x	x	
5	Adligenswilerstrasse	+	-	x		x	
6	Rütihof		-	x			x

C. Bauvorhaben und Projekte der Gemeinde

C.1 Entsiegelung gemeindeeigener Flächen

Die Gemeinde fördert die systematische Entsiegelung versiegelter Flächen auf gemeindeeigenen Grundstücken auf der Grundlage konkreter Erhebungen im Rahmen des ökologischen Grünflächenmanagements und der Priorität gemäss Abbildung 31. Entsiegelte Flächen sind nach Möglichkeit wasserdurchlässig zu gestalten, um die Versickerung und damit die Neubildung der Grundwasserreserven zu fördern, die Gefahr von Hochwasser zu vermeiden und die Infrastrukturen der Siedlungsentwässerung zu entlasten.

Dabei gilt es

- die Priorisierung der Entsiegelungsmassnahmen anhand von Kosten/Nutzen Abwägungen und der Bedeutung für die Hitzeminderung (Abbildung 31), sowie in Koordination mit Aufwertungsmassnahmen vorzunehmen

- eine konkrete Umsetzungsplanung (Mehrjahresplan) inkl. Sicherung des entsprechenden Budgets zu erarbeiten.
- jährliche Umsetzung von Entsiegelungsmassnahmen gemäss Umsetzungsplanung zu gewährleisten.

Spezifische Planinhalte - Priorität für Hitzeminderung

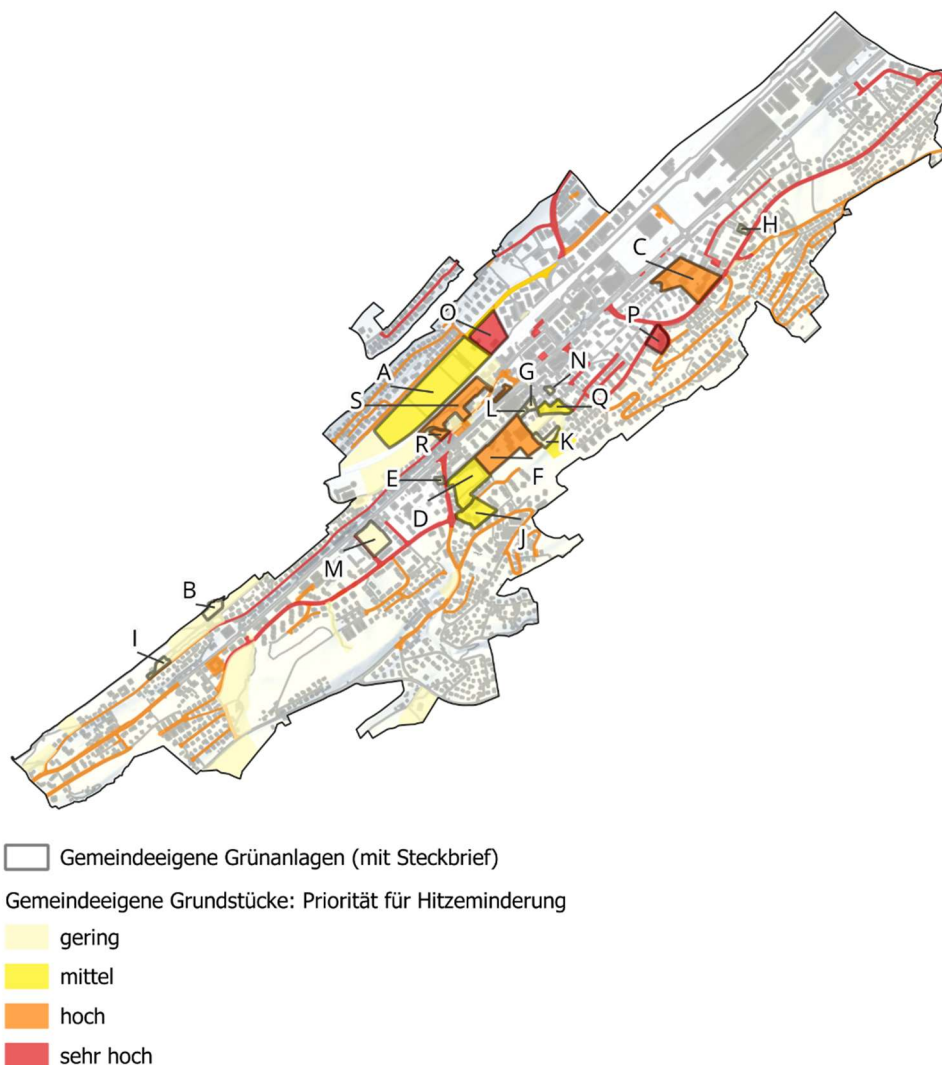


Abbildung 31: Gemeindeeigene Grundstücke, in denen prioritär Massnahmen zur Hitzeminderung umzusetzen sind

Tabelle 1 zeigt die gemeindeeigenen Grünanlagen nach ihrer Priorität für Hitzeminderungsmassnahmen auf und weist ihnen entsprechende spezifische Zielsetzungen zu. Diese Angaben sind in je einem Steckbrief für alle gemeindeeigenen Grünanlagen detailliert aufgeführt und zusammengefasst (s. Anhang).

C.2 Pocket-Parks

Im Rahmen von Entsiegelungs- (Massnahme C.1) und weiteren Hitzeminderungsmassnahmen sind vor allem in zentrumsnaher Lage

öffentliche Grünflächen mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen („Pocket-Parks“), die für Erholungssuchende im Alltag genutzt werden können.

Spezifische Planinhalte – Mögliche Standorte für Pocket Parks

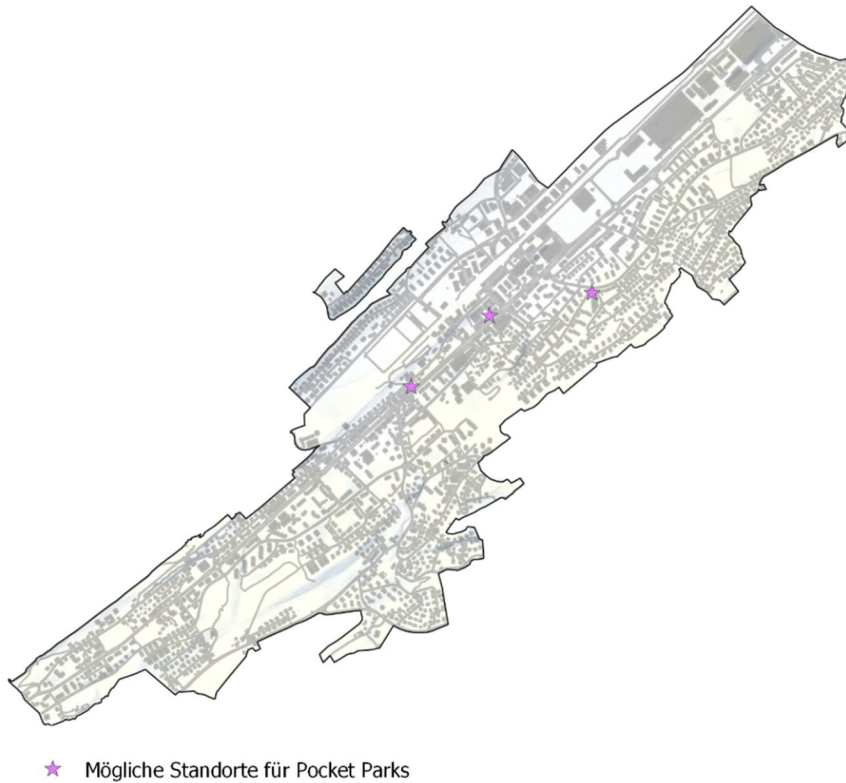


Abbildung 32: Mögliche Standorte für Pocket-Parks

C.3 Strassenbaumkonzept

Die Gemeinde erarbeitet eine verbindliche Grundlage für die Aufwertung gemeindeeigener Strassenräume mit Strassenbäumen, sowie Entsiegelungs- und Begrünungsmassnahmen. Das Konzept schreibt die Verwendung von standortangepassten, möglichst grosskronigen Bäumen, wenn möglich, einheimischen Arten mit hohem Biodiversitätsindex, sowie die Nutzung des Niederschlagsabwassers zur Bewässerung vor, um die Anliegen von Hitzeminderung und Biodiversitätsförderung gleichermassen zu berücksichtigen. Es stellt sicher, dass bei der Planung und Umsetzung der Baumalleen und Baumreihen Standortbedingungen geschaffen werden, die die Entwicklung von gesunden Bäumen erlauben (z.B. ausreichender Wurzelraum, geeigneter Bodenaufbau, geschützte und bepflanzte Baumscheibe). Das Konzept berücksichtigt die örtlichen Platzverhältnisse und die gesetzlichen Vorgaben zur Verkehrssicherheit / Vorgaben für Tiefbauprojekte, sowie städtebauliche Aspekte und legt das strategische Vorgehen zur Umsetzung fest.

- Festlegung geeigneter Standorte für Baumalleen, Baumreihen und Einzelbäume und Aufwertungsmassnahmen unter

Berücksichtigung der örtlichen Platzverhältnisse und weiterer gesetzlicher Vorgaben

- Durch eine sorgfältige Auswahl der Baumarten unter Berücksichtigung des Bewässerungsbedarfs und einer klimaangepassten Entwässerung können Trinkwasserressourcen gespart werden.
- Priorisierung der Aufwertungsmassnahmen anhand von Kosten/Nutzen Abwägungen und der Bedeutung für die Hitzeminderung und die Lebensraumvernetzung, sowie in Koordination mit laufenden oder geplanten Tiefbau- und Sanierungsprojekten.
- Konkrete Strategie und Umsetzungsplanung (Mehrjahresplan) inkl. Sicherung des entsprechenden Budgets
- Umsetzung von Aufwertungsmassnahmen und Baumpflanzungen
- Sicherstellung einer langfristigen, fach- und sachgerechten Pflege durch ausgewiesene Fachleute inkl. Sicherung des entsprechenden Budgets

Spezifische Planinhalte - Prioritäre Strassenabschnitte



Abbildung 33: Gemeindeeigene Strassen, die prioritär mit Baumreihen und Alleen zu begrünen sind

C.4 Revitalisierungsplanung Fließgewässer

Die Gemeinde plant und realisiert die systematische Ausdolung und Revitalisierung der kommunalen Fließgewässer, sowie die

Aufwertung ihrer Ökomorphologie und Gewässerräume. Sie erstellt dazu eine Machbarkeitsstudie und eine konkrete Umsetzungsplanung (Mehrjahresplan) inkl. Sicherung des entsprechenden Budgets. Der Fokus liegt dabei auf den gemäss Planinhalten festgelegten prioritären Gewässerabschnitten. Nebst der ökologischen Aufwertung sind die Aspekte Hochwassersicherheit, die Aufenthaltsqualität, sowie die Wasserversorgung mit Niederschlagswasser mitzubedenken.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des Gewässerschutzes und des Wasserbaus sind einzuhalten und der festgelegte Gewässerraum von Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die Gemeinde setzt sich beim Kanton für die ökologische Aufwertung der Ron auf den im Plan bezeichneten Teilabschnitten ein und bietet Hand zur gemeinsamen Erarbeitung von Aufwertungsmassnahmen. Ebenfalls unterstützt die Gemeinde den Kanton dabei, die Pflege so zu definieren, dass langfristig die geplanten Ziellebensräume erhalten bleiben.

Spezifische Planinhalte - Prioritäre Gewässerabschnitte

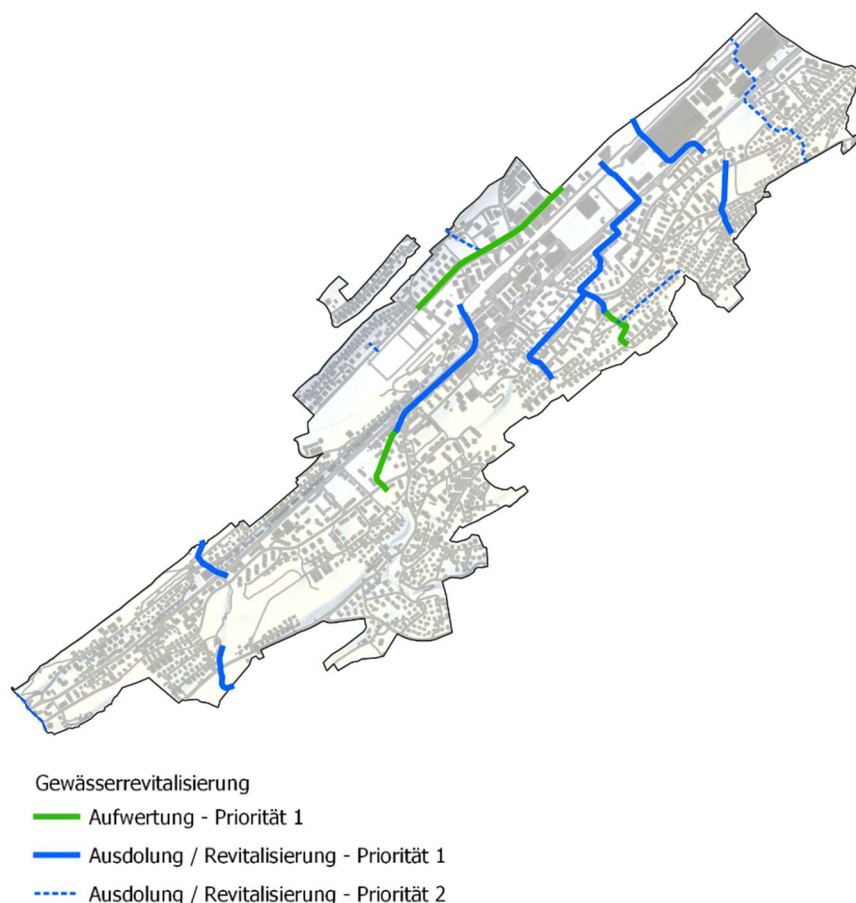


Abbildung 34: Kommunale Revitalisierungsplanung für Fliessgewässer mit Priorität zu prüfen- den Massnahmen

C.5 Trockenstandorte Bahnlinie (SBB)

Die Gemeinde setzt sich bei der SBB als Eigentümerin für die ökologische Aufwertung und die biodiversitätsfördernde Pflege der Bahnböschungen als Kerngebiete des Korridors für Trockenstandorte ein. Sie bietet Hand zur gemeinsamen Erarbeitung von Aufwertungsmassnahmen und für die Sicherstellung der Pflege.

Spezifische Planinhalte - Bahnlinie

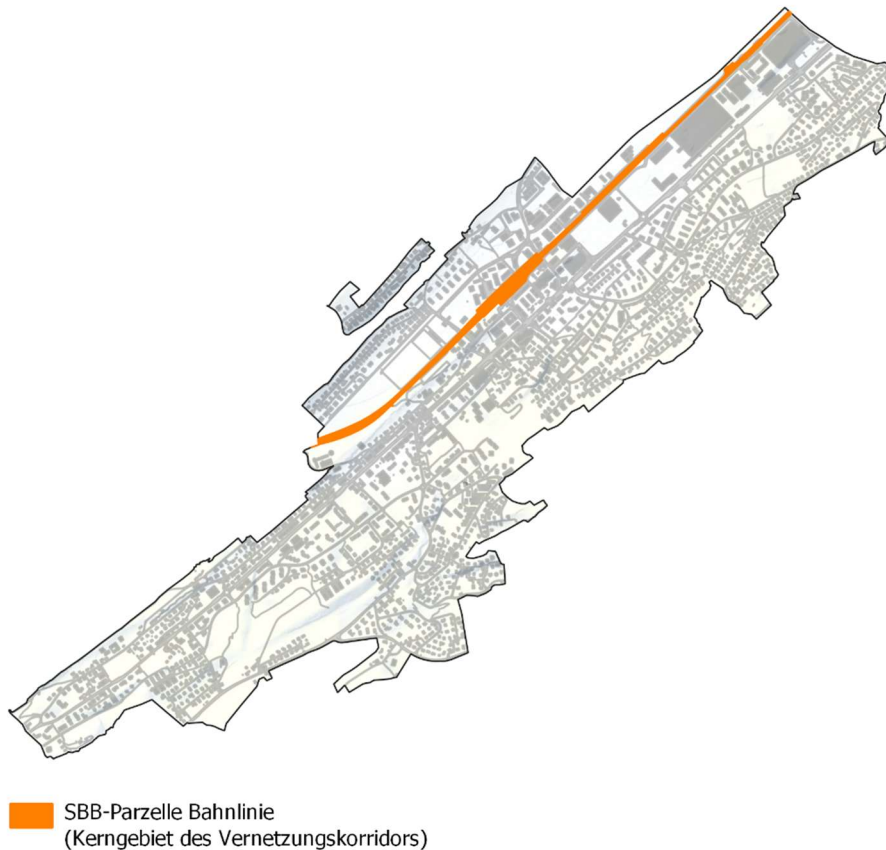


Abbildung 35: Kerngebiet des Vernetzungskorridors entlang der Bahnlinie

D. Raumplanung

D.1 Ergänzung der kommunalen Nutzungsplanung

Die Gemeinde ergänzt die eigentümerverbindlichen Vorgaben aus dem Bau- und Zonenreglement (BZR) um die folgenden Inhalte

- Festsetzung eines adäquaten Mindestanteils ökologisch hochwertiger Lebensräume (ÖhL)
- Berücksichtigung der Vernetzungskorridore
- Festsetzung eines adäquaten Mindestanteils unversiegelter Grünfläche (Grünflächenziffer) und wasserdurchlässigen, sowie durchwurzelungsfähigen Bodens (Unterbauungsziffer) unter Berücksichtigung der prioritären Hitzeminderungsgebiete

- Festsetzung eines adäquaten, klimaangepassten Umgangs mit Niederschlagsabwasser.
- Baumschutz: Bestimmungen zum Schutz des Baumbestandes (inkl. einer Bewilligungspflicht bei Beeinträchtigung/Fällung von Bäumen ab einer bestimmten Grösse) und Festlegung adäquater Ersatzregelungen
- Ergänzung der Naturschutzobjekte aus dem Naturschutzinventar inkl. Höhlen- und Gebäudebrüterstandorte (Massnahme A.1)
- Begrünungspflicht von Flachdächern und Fassaden unter Berücksichtigung der prioritären Hitzeminderungsgebiete, soweit die Nutzung als Freiraum oder zur Energiegewinnung dies zulässt.
- Beratungspflicht bei Bauvorhaben

Die Ergänzungen sind im Rahmen von (Teil-)Revisionen der BZR oder in umsetzenden Verordnungen / Regelungen festzulegen.

D.2 Zonenrechtliche Sicherung von Grünflächen

Für den langfristigen Erhalt von Grünflächen, die für die ökologische Vernetzung und/oder für die Freiraumversorgung der Bevölkerung von Bedeutung sind, sind Massnahmen zu deren zonenrechtlichen Sicherung anzustreben oder zu prüfen.

Spezifische Planinhalte - Sicherung von Grünflächen



Abbildung 36: Grünflächen, für die eine zonenrechtliche Sicherung anzustreben oder zu prüfen sind

1. Bestehende Parkanlage St. Anna
2. Möglicher Pocket-Park Oberdierikonerstrasse
3. Vernetzungskorridor zwischen Wald und Siedlung
4. Ungesichertes Naturschutzgebiet
5. Möglicher Pocket-Park unterhalb Dorfstrasse

D.3 Unterstützung bei Baubewilligungsverfahren

Aufgrund der inhaltlichen Ergänzung der Zonenordnung oder deren Umsetzungswerkzeuge (Massnahme D.1) ist eine Unterstützung der Gesuchsteller seitens Gemeinde bei Baubewilligungsverfahren und der damit verbundenen Anforderungen, Abläufe und Hilfsmittel notwendig (Massnahme E.1).

D.4 Vorgaben Sondernutzungsplanung

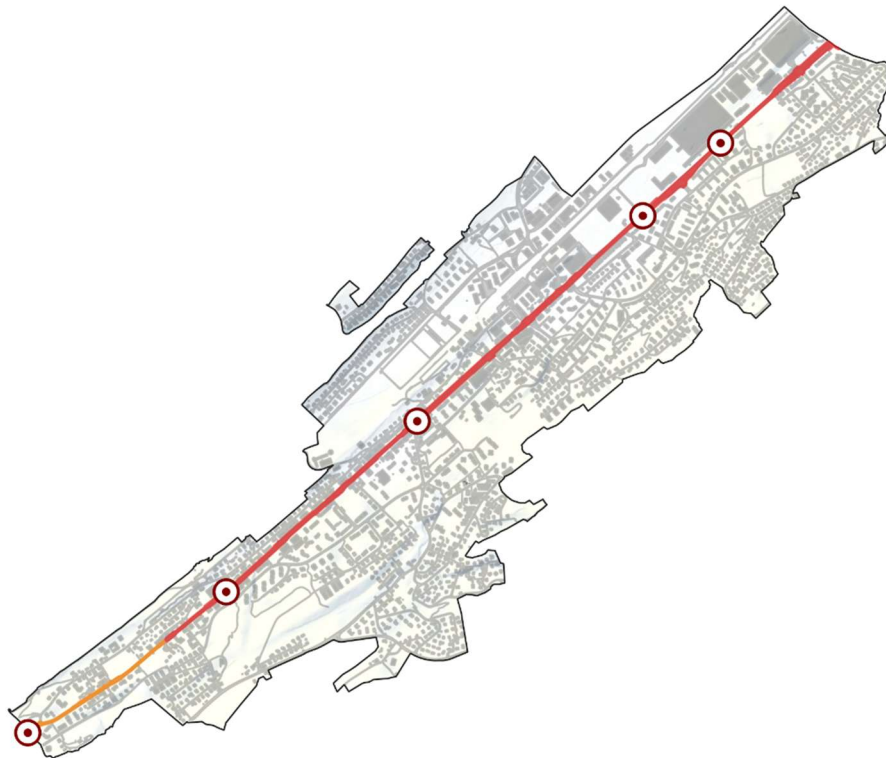
Die Gemeinde legt verbindliche Richtlinien für Sondernutzungsplanungen fest, die Vorgaben zum Anteil ÖhL, zur maximalen Bodenversiegelung, zum Erhalt und zur Entwicklung des Baumbestands, sowie zur Verwendung einheimischer Gehölzarten und zu Dach- und

Fassadenbegrünungen konkretisieren. Für Sondernutzungsplanungen sind höhere ökologische Anforderungen im Vergleich zur Regelbauweise anzustreben. Grundlage für die Richtlinien bilden die Ziele des Richtplans sowie die Planeinträge zu Hitzeminderungsgebieten und Vernetzungskorridoren.

D.5 Aufwertung Kantonsstrasse: Koordination mit Kanton

Die Gemeinde setzt sich beim Kanton für Aufwertungen der Kantonsstrasse zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität und zur Verringerung der ökologischen Barrierewirkung gemäss des vorliegenden Richtplans ein (Begrünung, Strassenbäume, Reduktion Fahrspuren). Sie bietet Hand zur gemeinsamen Erarbeitung von Aufwertungsmassnahmen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Strassenrecht (StrG) und Strassenverordnung (StrV), sowie bestehender Sichtzonenfreihaltungen. Massnahmen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität sind prioritär in den Hitzeminderungsgebieten vorzunehmen, die Massnahmen zur Verringerung der ökologischen Barrierewirkung prioritär in Abschnitten, wo kommunale Vernetzungsachsen die Strasse queren (Abbildung 37).

Spezifische Planinhalte - Aufwertung Kantonsstrasse



Aufwertung Kantonsstrasse (Begrünung, Biodiversität und Aufenthaltsqualität)

■ Priorität 1

■ Priorität 2

⊙ Prioritäre Abschnitte für Massnahmen zur Verbesserung der Quervernetzung

Abbildung 37: Abschnitte der Kantonsstrasse, in denen prioritär Massnahmen zur Hitzeminderung umzusetzen sind, sowie prioritäre Abschnitte für Massnahmen zur Verminderung deren Barrierewirkung

E. Anreize und Förderung

E.1 Beratung von EigentümerInnen und Bauherrschaften

Die Gemeinde unterstützt interessierte EigentümerInnen, LiegenschaftensverwalterInnen und Bauherrschaften bei der Umsetzung biodiversitätsfördernder Massnahmen auf privaten Grundstücken durch die Vermittlung von spezifischem Wissen und Knowhow. Sie unterstützt insbesondere Bauherrschaften bei der Umsetzung der diesbezüglichen Vorgaben aus der BZR (Massnahme D.3)

E.2 Förderprogramme

Die Gemeinde unterstützt Dritte (andere öffentliche Institutionen und Private) bei der Neuschaffung und der Aufwertung von ÖhL. Sie kann zu diesem Zweck sowohl fachliche Beratungen wie auch finanzielle Unterstützung ermöglichen. Insbesondere unterstützt die Gemeinde

die Umsetzung von Aufwertungsmassnahmen in Gewässerräumen, im Bereich von Vernetzungskorridoren und in Hitzeminderungsgebieten, sowie die Initialmassnahmen zur Aufwertung von Naturschutzobjekten von lokaler Bedeutung (z.B. Hecken). Zur Sicherung der Investitionen werden der Unterhalt der aufgewerteten Lebensräume über Pflegeverträge mit der Eigentümerschaft verbindlich geregelt.

F. Sensibilisierung und Kommunikation

F.1 Partizipative Anlässe und Aktionen

Die Gemeinde fördert Anlässe und Aktionen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für das Thema Biodiversität, z.B. durch

- Öffentliche Exkursionen und Rundgänge zu verschiedenen Themen im Bereich der Biodiversität und deren Förderung
- Öffentliche Aktionstage: Einbezug der Bevölkerung durch freiwillige Arbeitseinsätze bei Aufwertungsmassnahmen, z.B. der Aufwertung oder Neuanlage von ÖhL
- Einbezug der Bevölkerung bei der Pflege und Nutzung von biodiversitätsfördernden Flächen, wie z.B. öffentliche Naschgärten
- Bestellaktionen für die Abgabe von biodiversitätsfördernden Pflanzen an interessierte Einwohnerinnen und Einwohner
- Regelmässige Beobachtungstage, z.B. für Gebäudebrüter oder Gartenvögel
- Weitere themenspezifische Anlässe wie Wildstaudenmärkte, Vorträge, Festivals, Open-Air Kinos etc.

F.2 Neophytenranger/in

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über invasive Neophyten und animiert sie aktiv zu deren Bekämpfung. Sie kann dazu geeignete Personen als Neophytenranger/innen mit einem Mandat zur direkten Information und Sensibilisierung von Hausverwaltungen und Eigentümerinnen und Eigentümern privater Hausgärten, sowie zur Koordination der Neophytenbekämpfung innerhalb der Gemeinde beauftragen.

F.3 Informationskampagnen

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung regelmässig über Umsetzungsmassnahmen des Richtplans Biodiversität und animiert sie zum Mitmachen. Sie stellt Informationen zu laufenden Projekten, Aktionen und Förderprogrammen über geeignete Kanäle zur Verfügung. Dies beinhaltet:

- Medien-/Pressearbeit, Nutzung sozialer Medien
- Informationstafeln (mit QR-Code) bei konkreten Umsetzungsprojekten
- Webseite

G. Projektsteuerung und Monitoring

G.1 Koordinationsstelle Biodiversität

Eine zentrale Stelle innerhalb der Gemeinde koordiniert die Umsetzung der Massnahmen aus dem vorliegenden Richtplan und die entsprechende Erfolgskontrolle / das Monitoring. Dieses umfasst insbesondere:

- die Überprüfung des Anteils an Grünflächen und ökologisch hochwertigen Lebensräumen (ÖhL) in gemeindeeigenen Liegenschaften
- die Kontrolle der sachgerechten Pflege von Schutzobjekten
- die wiederholte Auswertung des Baumbestands und der Kronenfläche
- die Erfassung des Fortschritts bei der Entsiegelung
- sowie die Beobachtung und Auswertung weiterer, für die Zielerreichung dieses Richtplans relevanter Indikatoren

Die verantwortliche Person ist innerhalb der Gemeinde zentrale Ansprechstelle für alle Themen der Biodiversität, des Waldes, der Landschaft, der Landwirtschaft und des Neophytenmanagements. Sie verfügt über die notwendigen Kompetenzen, Ressourcen und Befugnisse, um die Umsetzung und das Monitoring wirkungsvoll sicherzustellen.

G.2 GIS Natur und Landschaft

Die Gemeinde verwaltet sämtliche natur- und landschaftsrelevanten Daten in einem gemeindeeigenen GIS (geografisches Informationssystem), auf das alle Verwaltungsabteilungen Zugriff haben. Die Daten dienen sowohl der Verwaltung als auch dem Monitoring bzw. der Überprüfung der quantitativen Umsetzungsziele, wie z.B. die Anteile ÖhL in öffentlichen Grünflächen. Ausgewählte, wichtige Indikatoren könnten ähnlich wie im *Klima- und Energiedashboard*¹⁰ des Kantons Luzern öffentlich einsehbar gemacht werden.

¹⁰ klimaundenergiedashboard.lu.ch

7

Ziele vs. Massnahmen

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, welche Massnahmen zu welchen Zielen beitragen. Ein fett gedrucktes "x" verweist dabei auf einen direkten und starken Einfluss, während ein nicht fett gedrucktes "x" auf einen indirekten oder weniger starken Zielbeitrag verweist.

Naturschutzinstrumente	Ziele:	Ö1	Ö2	Ö3	Ö4	Ö5	Ö6	Ö7	Ö8	Ö9	Ö10	N1	N2	N3	N4	B1	B2	B3	B4	B5	B6	B7/G5	B8	G1	G2	G3	G4	I1	I2	I3	I4	I5
A.1 Aktualisierung Naturschutzinventar												x	x	x	x	x																
A.2 Unterschutzstellung														x	x	x																
A.3 Sicherung Pflege und Erhalt															x	x																
A.4 Neophytenkonzept																												x	x	x	x	x
Unterhalt gemeindeeigener Grünflächen																																
B.1 Ökologisches Grünflächenmanagement		x	x	x	x	x	x															x								x	x	
B.2 Aufwertung Grünflächen Gemeinde		x	x	x	x	x	x	x									x	x		x	x	x										
B.3 Ausbildung Unterhaltspersonal		x	x	x	x	x	x																							x		
B.4 Aufwertung von Pachtland		x	x	x	x	x	x	x									x	x		x												
Bauvorhaben und Projekte der Gemeinde																																
C.1 Entsiegelung gemeindeeigener Flächen			x	x																	x	x		x		x						
C.2 Pocket-Parks																																
C.3 Strassenbaumkonzept																	x	x		x	x	x	x									
C.4 Revitalisierungsplanung Fließgewässer			x	x		x	x	x													x											
C.5 Trockenstandorte Bahnlinie (SBB)						x					x																					

Raumplanung	Ziele:	Ö1	Ö2	Ö3	Ö4	Ö5	Ö6	Ö7	Ö8	Ö9	Ö10	N1	N2	N3	N4	B1	B2	B3	B4	B5	B6	B7/G5	B8	G1	G2	G3	G4	I1	I2	I3	I4	I5
D.1 Ergänzung Nutzungsplanung					x	x		x		x				x	x	x	x	x	x					x	x		x					
D.2 Sicherung von Grünflächen																								x	x							
D.3 Anpassung Baubewilligungsverfahren					x	x		x		x				x		x	x	x	x					x	x		x					
D.4 Vorgaben Sondernutzungsplanung					x	x		x			x			x		x	x	x	x					x	x		x					
D.5 Aufwertung Kantonsstrasse											x						x	x	x		x	x		x			x					
Anreize und Förderung																																
E.1 Beratungsangebot für Private									x	x	x					x	x	x	x					x	x		x			x		
E.2 Förderprogramme für Private									x	x	x						x	x												x	x	
Sensibilisierung und Kommunikation																																
F.1 Partizipative Anlässe & Aktionen										x	x																				x	x
F.2 Neophytenranger/in										x																		x	x	x	x	x
F.3 Informationskampagnen										x	x																				x	x
Projektsteuerung und Monitoring																																
G.1 Koordinationsstelle Biodiversität	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
G.2 GIS Natur und Landschaft	x	x	x		x	x	x					x	x	x	x	x				x			x			x		x	x	x		

8

Anhang

8.1. **Anhang 1 - Steckbriefe gemeindeeigener Grünanlagen**

Im Anhang 1 (separates Dokument) sind alle gemeindeeigenen Grünanlagen gemäss Tabelle 1 in je einem Steckbrief charakterisiert. Für jede gemeindeeigene Grünanlage werden darin anhand eines Plans die ökologisch hochwertigen Lebensräume und deren Anteil an der Gesamtfläche (Stand 2023), sowie die Priorität der Anlage für ökologische Aufwertungsmassnahmen und Hitzeminderungsmassnahmen aufgeführt und spezifische Aufwertungsziele festgelegt.

8.2. **Anhang 2 - Umsetzungsagenda**

Der Anhang 2 (separates Dokument) enthält die Einschätzung der notwendigen Ressourcen sowie die Priorisierung und zeitliche Zuordnung der im Richtplan vorgesehenen Massnahmen. Die Umsetzungsagenda ist als flexibel ausgestaltetes Steuerungsinstrument konzipiert und dient der Orientierung. Anpassungen können je nach politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen jederzeit erforderlich werden.